

6 Monaten von dem Zeitpunkte an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfahren hat (erfährt), daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bekräftigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniß erlangt hat, oder wenn*) die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

*) Die fettgedruckten Worte fehlen im Entw. II.

Protokolle 933, Denkschrift 1143, 1145 ff.

II § 1484.

Macht der Ehegatte der früheren Ehe von dem ihm nach § 1483 zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch, so hat er dem anderen Ehegatten Unterhalt nach Maßgabe der §§ 1472 bis 1476 zu gewähren, sofern nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

[I fehlt.]

B. § 1336 (R. § 1334, G. § 1351).

Wird die Ehe nach § 1335 [G. § 1350] von dem Ehegatten der früheren Ehe angefochten, so hat dieser dem anderen Ehegatten nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§ 1561—1565 [G. §§ 1578 bis 1582] Unterhalt zu gewähren, wenn nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

Protokolle 935 f., Denkschrift 1145 f.

I § 1465.

Ist die Ehe gemäß § 1464 aufgelöst, so finden in Ansehung der gemeinschaftlichen Kinder die auf den Fall, daß beide Ehegatten für den schuldigen Theil erklärt sind, sich beziehenden Vorschriften der §§ 1456, 1457 sowie die Vorschriften des § 1458 entsprechende Anwendung.

II § 1485.

Ist die Ehe nach § 1482 aufgelöst, so bestimmt sich die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder nach den Vorschriften, welche gelten, wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Auf die Unterhaltspflicht finden die Vorschriften des § 1481 Anwendung.

B. § 1617 (R. § 1615, G. § 1637).

Ist die Ehe nach § 1333 [G. § 1348] Abs. 2 aufgelöst, so gilt in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes das Gleiche, wie wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

B. § 1337 (R. § 1335, G. § 1352).

Wird die frühere Ehe nach § 1333 [G. § 1348] Abs. 2 aufgelöst, so bestimmt sich die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des Unterhaltes eines gemeinschaftlichen Kindes einen Beitrag zu leisten, nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften des § 1568 [G. § 1585].

Motive 343, Protokolle 934, Denkschrift 1145 f., RomBericht 1211.

Verwandtschaft: Eheliche Abstammung.

I § 1466 (vgl. §§ 1468—1470).

Ein eheliches Kind ist nicht nur dasjenige, welches die Ehefrau während der Ehe von dem Ehemanne empfangen hat, sondern auch dasjenige, welches die Ehefrau vor Eheschließung der Ehe von dem Ehemanne empfangen und nach Eheschließung der Ehe geboren hat.

II § 1486 (B. § 1571, R. § 1569, G. § 1591).

Ein Kind, das nach der Eheschließung [Eingehung] der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermuthet, daß der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängnißzeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermuthung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben.

Motive 343 f., Protokolle 934 ff., Denkschrift 1167.

I § 1467.

Als die Zeit der Empfängniß eines Kindes gilt die Zeit von dem 181. bis zu dem 300. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des 181. als des 300. Tages (Empfängnißzeit).

Ist die Ehefrau während dieser Zeit von einem Kinde entbunden worden, so gehört die vor die Entbindung fallende Zeit nicht zur Empfängnißzeit des nachher geborenen Kindes.

Motive 345 f., Protokolle 934 ff., Denkschrift 1168.

II § 1487 (B. § 1572, R. § 1570, G. § 1592).

Als Empfängnißzeit gilt die Zeit von dem 181. bis zu dem 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes mit Einschluß sowohl des 181. als des 302. Tages.

Steht fest, daß ein Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als 302 Tage vor der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängnißzeit.

I § 1468 (f. II 1436 bei I 1466).

Es wird vermuthet, daß das von der Ehefrau geborene Kind, dessen Empfängnißzeit ganz oder zum Theile in die Zeit während der Ehe fällt, von dem Ehemanne erzeugt sei.

§ 1469. Die im § 1468 bezeichnete Vermuthung kann nur durch den Beweis entkräftet werden, daß der Ehemann innerhalb der Empfängnißzeit, soweit diese in die Zeit während der Ehe fällt, mit der Ehefrau den Beischlaf nicht vollzogen hat.

§ 1470. Ein nach Schließung der Ehe von der Ehefrau geborenes Kind, dessen Empfängnißzeit in die Zeit vor Schließung der Ehe fällt, gilt als von dem Ehemanne erzeugt, wenn dieser innerhalb der Empfängnißzeit mit der Ehefrau den Beischlaf vollzogen hat. Stirbt der Ehemann, ohne die Echtheit eines solchen Kindes angefochten zu haben, so wird vermuthet, daß er innerhalb der Empfängnißzeit mit der Ehefrau den Beischlaf vollzogen habe.

Motive 346 ff., Protokolle 937 ff.

I § 1471.

Die Unehelichkeit eines von der Ehefrau während der Ehe oder innerhalb 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geborenen Kindes kann nur geltend gemacht werden, wenn der Ehemann entweder die Echtheit nach Maßgabe der §§ 1472—1475 angefochten hat oder, ohne das Recht der Anfechtung verloren zu haben, gestorben ist.

Hat der Ehemann die Anfechtungsklage erhoben, so kann die Unehelichkeit des Kindes, so lange der Rechtsstreit über die Anfechtungsklage nicht erledigt ist, in anderer Art als durch diesen Rechtsstreit nicht geltend gemacht werden.

Motive 350 ff., Protokolle 939 ff., Denkschrift 1168 f., RomBericht 1250.

I § 1472.

Das Recht des Ehemannes, die Echtheit anzufechten, erlischt, wenn er das Kind als das seinige durch ausdrückliche Willenserklärung anerkennt. Die Wirksamkeit der Anerkennung ist nicht davon abhängig, daß sie gegenüber dem Kinde erfolgt. Die unter Befugung einer Bedingung oder Zeitbestimmung erklärte Anerkennung ist unwirksam.

II § 1489.

Die Anfechtung der Echtheit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todeswegen erklärt werden.

Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

B. § 1578 (R. § 1576, G. § 1595).

Die Anfechtung der Echtheit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt.

Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Für die Anerkennung gelten die Vorschriften des § 1571 [G. § 1595] Abs. 1. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todeswegen erfolgen.

Motive 354 f., Protokolle 942 ff., Denkschrift 1168 f.

I § 1473.

Die Anfechtung der Echtheit des Kindes von Seiten des Ehemannes muß binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Ehemann von der Geburt des Kindes Kenntniß erlangt hat.

Die Vorschriften der §§ 164, 166 finden entsprechende Anwendung.

II § 1490.

Die Anfechtung der Echtheit muß innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Kenntniß von der Geburt des Kindes erfolgen.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung.

B. § 1574 (R. § 1572, G. § 1594).

Die Anfechtung der Echtheit kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 198, 200 [G. §§ 203, 206] entsprechende Anwendung.

Motive 355 f., Protokolle 944, Denkschrift 1168 f.

I § 1474.

Die Anfechtung und die Anerkennung der Echtheit des Kindes von Seiten des Ehemannes kann nur durch den Ehemann selbst, nicht durch einen Vertreter, insbes. auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter, erfolgen. Die Vorschriften über den Anwaltszwang bleiben unberührt. Ist der Ehe-

II § 1491 (B. § 1575, R. § 1573, G. § 1595).

Die Anfechtung der Echtheit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so darf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormügendes die Echtheit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Echtheit nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Befalle der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Echtheit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu der Anfechtung und zu der Anerkennung nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Anerkennung der Ehelichkeit.^{*)}

^{*)} Der Abs. 3 des § 1491 ist demnach in B. § 1578 (bei I § 1472) als Abs. 3 Satz 1 eingestellt.

Motive 356 f., Protokolle 924 f., Denkschrift 1168 f.

I § 1475.

Die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes von Seiten des Ehemannes erfolgt, so lange dasselbe am Leben ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage gegen das Kind.

Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung durch eine gegenüber dem Nachlassgerichte abzugebende Willenserklärung. Das Nachlassgericht soll die Erklärung sowohl denjenigen Personen mittheilen, welche bei Voraussetzung der Ehelichkeit, als auch denjenigen, welche bei Voraussetzung der Unehelichkeit des Kindes dessen Erben sind.

§ 1476. Auf den Rechtsstreit, welcher die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes zum Gegenstande hat, finden in Ansehung des Ehemannes die Vorschriften des § 1254 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die Anfechtungsklage von dem gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Ehemannes nicht erhoben werden kann. Die Zurücknahme der Anfechtungsklage bewirkt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist und das Anfechtungsrecht des Ehemannes erlischt. Dasselbe gilt, wenn der Ehemann nach erfolgter Anfechtung, aber vor Erledigung des Rechtsstreites über die Anfechtungsklage das Kind nach Maßgabe des § 1472 als das seinige anerkennt.

II § 1492 (B. § 1576, R. § 1574, G. § 1596).

Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

Vor der Erledigung des Rechtsstreites kann die Unehelichkeit nicht anderweit geltend gemacht werden.^{*)}

Die Zurücknahme der Klage bewirkt, daß (Wird die Klage zurückgenommen, so ist), die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreites das Kind als das seinige anerkennt.^{*)}

^{*)} In B., R. u. G. sind die Abs. 2 und 3 mit einander vertauscht.

II § 1493 (B. § 1577, R. § 1575, G. § 1597).

Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte; die Erklärung ist in öffentlichbeglaubigter Form abzugeben (durch eine dem Nachlassgerichte gegenüber in öffentlichbeglaubigter Form abzugebende Erklärung).

Das Nachlassgericht soll die Erklärung sowohl denjenigen mittheilen, welcher im Falle der Ehelichkeit, als auch demjenigen, welcher im Falle der Unehelichkeit Erbe des Kindes ist. Es hat die Einsicht der Erklärung Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.^{*)}

^{*)} Der Schlusssatz fehlt im Entw. II.

Motive 356 ff., Protokolle 945 f., Denkschrift 1168 f.

I § 1477 (II —, B. —, R. —, G. —).

Das auf die Anfechtungsklage erlassene, noch während der Lebenszeit des Ehemannes und des Kindes rechtskräftig gewordene Urtheil wirkt für und gegen Alle.

Motive 358, Protokolle 946.

I § 1478.

Hat der Ehemann das Kind als das seinige anerkannt, so finden in Ansehung der Anfechtung der Anerkennung die Vorschriften der §§ 164, 1474—1477 entsprechende Anwendung.

II § 1494 (B. § 1579, R. § 1577, G. § 1599).

Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar, so finden die Vorschriften der §§ 1491—1493 (G. §§ 1595—1597) und wenn die Anfechtbarkeit in arglistiger Täuschung oder in Drohung ihren Grund hat, neben den Vorschriften des § 169 (G. § 205) Abs. 2 und des § 171 (G. § 206) auch die Vorschrift des § 168 (G. § 203) Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Motive 358, Protokolle 946 f.

I § 1479.

Hat die Ehefrau sich innerhalb 300 Tagen nach Auflösung der Ehe wieder verheirathet und innerhalb dieser Zeit nach Schließung der neuen Ehe ein Kind geboren, welches nach Maßgabe der §§ 1466—1475 als eheliches Kind sowohl des Ehemannes der früheren Ehe als des Ehemannes der späteren Ehe anzusehen wäre, so ist das Kind, wenn es innerhalb 270 Tagen nach Auflösung der früheren Ehe geboren ist, als eheliches Kind des Ehemannes der früheren Ehe, wenn es später geboren ist, als eheliches Kind des Ehemannes der späteren Ehe anzusehen.

Motive 358 f., Protokolle 947, Denkschrift 1169.

II § 1495 (B. § 1580, R. § 1578, G. § 1600).

Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wieder verheirathet hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1486—1494 (G. §§ 1591 bis 1599) ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb 270 Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

Unterhaltspflicht.

I § 1480.

Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister sind verpflichtet, nach Maßgabe der in den §§ 1481 bis 1496 enthaltenen Vorschriften einander gegenseitig Unterhalt zu gewähren.

Motive 360 f., Protokolle 947 ff., KomBericht 1250.

II § 1496 (B. § 1581, R. § 1579, G. § 1601).

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

I § 1481.

Der Anspruch auf Gewährung des Unterhaltes ist nur begründet, wenn und soweit derjenige, welcher den Anspruch geltend macht, wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu unterhalten nicht im Stande ist.

Vermögenslosigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn der Unterhaltsbedürftige nur solches Vermögen hat, welches zur Bestreitung des Unterhaltes nicht verwerthet werden kann.

Dem minderjährigen unverheiratheten Kinde steht gegenüber seinen Eltern der Unterhaltsanspruch ohne Rücksicht auf den Stamm des dem Kinde gehörenden Vermögens zu.

Motive 361 ff., Protokolle 947 f.

I § 1482.

Der Unterhaltsanspruch ist nur begründet, wenn und soweit derjenige, gegen welchen er geltend gemacht wird, bei Berücksichtigung seiner anderweitigen Verpflichtungen im Stande ist, den Unterhalt ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhaltes zu gewähren.

Ist der Vater oder die Mutter eines minderjährigen unverheiratheten Kindes diesem den Unterhalt ohne Beeinträchtigung des eigenen Unterhaltes zu gewähren nicht im Stande, so sind sie verpflichtet, dem Kinde den Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie denselben bei Berücksichtigung ihrer anderweitigen Verpflichtungen für sich und das Kind zusammen zu bestreiten im Stande sind. Auf diese Verpflichtung findet jedoch die Vorschrift des § 1481 Abs. 3 keine Anwendung; auch tritt sie nicht ein, wenn ein anderer zur Gewährung des Unterhaltes verpflichteter Verwandter des Kindes vorhanden ist.

Motive 364 f., Protokolle 948 f., KomVericht 1251, StenVerichte 1370 f.

I § 1483.

Soweit der Verpflichtete bei dem Zusammentreffen des Unterhaltsanspruches mehrerer Berechtigter nicht im Stande ist, allen Ansprüchen Genüge zu leisten, geht der Anspruch desjenigen vor, welcher nach der gesetzlichen Erbfolge zunächst als Erbe des Verpflichteten berufen sein würde. Der Unterhaltsanspruch der Geschwister steht jedoch dem Unterhaltsansprüche der Verwandten in gerader Linie nach.

Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten steht dem Unterhaltsansprüche eines minderjährigen unverheiratheten Kindes gleich; er geht dem Unterhaltsansprüche eines anderen Kindes und eines anderen Verwandten vor.

Der im § 1454 bezeichnete Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten steht dem Unterhaltsansprüche des späteren Ehegatten und der minderjährigen unverheiratheten Kinder des für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten nach und geht dem Unterhaltsansprüche anderer Kinder und anderer Verwandten dieses Ehegatten vor.

II § 1497 (B. § 1582, R. § 1580, G. § 1602).

Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ein minderjähriges unverheirathetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung von Unterhalt [des Unterhaltes] insoweit verlangen, als die Einkünfte des [seines] Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen.

II § 1498 (B. § 1583, R. § 1581, G. § 1603).

Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhaltes den Unterhalt zu gewähren.

Eltern sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen [Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie], ihren minderjährigen unverheiratheten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

II § 1504.

Kann ein Unterhaltspflichtiger die Ansprüche mehrerer Bedürftiger nicht sämmtlich befriedigen, so gehen unter den Bedürftigen seine Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche als seine gesetzlichen Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten steht dem Unterhaltsansprüche eines minderjährigen unverheiratheten Kindes gleich; er geht dem Unterhaltsansprüche eines anderen Kindes und eines anderen Verwandten vor. Das Gleiche gilt von dem Unterhaltsansprüche eines geschiedenen Ehegatten sowie eines Ehegatten, der nach § 1484 unterhaltsberechtigt ist.

B. § 1589 (R. § 1587, G. § 1609).

Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außer Stande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheiratheten Kindern gleich; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ein geschiedener Ehegatte sowie ein Ehegatte, der nach § 1336 [G. § 1351] unterhaltsberechtigt ist, geht den volljährigen oder verheiratheten Kindern und den übrigen Verwandten vor.

[f. B. § 1562 bei I 1454.]

Motive 365 f., Protokolle 949 f.

I § 1484.

Der Ehegatte des Unterhaltsbedürftigen haftet vor den Verwandten desselben. Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner anderweitigen Verpflichtungen nicht im Stande ist, den Unterhalt ohne Beeinträchtigung seines eigenen Unterhaltes zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des § 1487 finden entsprechende Anwendung.

II § 1503 (B. § 1588, R. § 1586, G. § 1608).

Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Das Gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten sowie von einem Ehegatten, der nach § 1484 (G. § 1351) unterhaltspflichtig ist.*)

Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhaltes den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des § 1502 (G. § 1607) Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

*) In B., R. u. G. sind Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 in ihrer Stellung vertauscht.

Motive 366, Protokolle 950.

I § 1485.

Die Unterhaltsverpflichtung trifft die Verwandten des Bedürftigen nach Maßgabe derjenigen Ordnung, in welcher dieselben als gesetzliche Erben des Bedürftigen berufen sein würden; es haften jedoch die Verwandten in gerader Linie vor den Geschwistern und der Vater vor der Mutter. Steht der Mutter die elterliche Nuznießung zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.

§ 1486. Sind Mehrere zur Gewährung des Unterhaltes gleichzeitig verpflichtet, so haftet der Einzelne für denjenigen Antheil, zu welchem er als gesetzlicher Erbe des Bedürftigen berufen sein würde. Würde vor oder neben dem Verpflichteten eine zur Gewährung des Unterhaltes nicht verpflichtete Person als gesetzlicher Erbe berufen sein, so ist in Ansehung der Bestimmung des Umfangs der Verpflichtung diese Person als nicht vorhanden anzusehen.

II § 1501 (B. § 1586, R. § 1584, G. § 1606).

Die Abstammlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht der Abstammlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und nach dem Verhältnisse der Erbtheile.

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Theilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter; steht die elterliche Nuznießung [die Nuznießung an dem Vermögen des Kindes] der Mutter zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.

Motive 366 ff., Protokolle 950 ff.

I § 1487.

Soweit ein Verwandter nicht im Stande ist, dem Bedürftigen den Unterhalt zu gewähren, ist er in Ansehung der Unterhaltsverpflichtung der übrigen Verwandten als nicht vorhanden anzusehen.

Dasselbe gilt zu Gunsten des Bedürftigen, wenn die Rechtsverfolgung gegen den zur Gewährung des Unterhaltsverpflichteten Verwandten im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist.

II § 1502 (B. § 1587, R. § 1585, G. § 1607).

Soweit ein Verwandter auf Grund des § 1498 (G. § 1603) nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der gegen einen solchen Verwandten begründete Unterhaltsanspruch [Der Anspruch gegen einen solchen Verwandten] geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt hat [gewährt], auf diesen über; zum Nachtheile des Unterhaltsberechtigten kann der Uebergang nicht [Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Unterhaltsberechtigten] geltend gemacht werden.

Motive 369, Protokolle 953 f.

I § 1488 (vgl. § 1496).

Der Unterhalt umfaßt den ganzen Lebensbedarf und bei einer noch der Erziehung bedürftigen Person die Kosten der Laufe, der Erziehung sowie der Vorbildung zu einem besonderen Lebensberufe.

Der Unterhalt ist in dem Maße zu gewähren, welches der gesamten Lebensstellung des Berechtigten entspricht (standesmäßiger Unterhalt).

Auf Gewährung des nothdürftigen Unterhaltes ist die Unterhaltsverpflichtung nur in den Fällen beschränkt, für welche dies im Gesetze besonders bestimmt ist.

In der Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes ist auch die Verpflichtung enthalten, die Beerdigungskosten zu tragen, soweit nicht der Erbe diese Kosten zu tragen verpflichtet ist.

Motive 369 ff., Protokolle 954 ff.

II § 1505 (B. § 1590, R. § 1588, G. § 1610).

Das Maß des zu gewährenden Unterhaltes bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (standesmäßiger Unterhalt).

Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

[f. II § 1510 bei I § 1496.]

I § 1489 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die Geschwister haben gegen einander nur einen Anspruch auf Gewährung des nothdürftigen Unterhaltes.

Motive 371, Protokolle 959.

I § 1490.

Der Anspruch eines jeden Berechtigten beschränkt sich auf Gewährung des nothdürftigen Unterhaltes, wenn dessen Bedürftigkeit auf eigenem sittlichen Verschulden beruht.

Dasselbe gilt, wenn der Berechtigte sich gegen den Verpflichteten so betragen hat, daß dieser ihm in Gemäßheit der §§ 2001, 2003, 2004 den Pflichttheil zu entziehen berechtigt sein würde. In Ansehung des den Großeltern und weiteren Voreltern gegen die Abkömmlinge zustehenden Unterhaltsanspruches finden die Vorschriften über das Recht der Kinder zur Entziehung des Pflichttheiles der Eltern entsprechende Anwendung.

Durch die im Abs. 2 bestimmte Beschränkung der Unterhaltsverpflichtung auf Gewährung des nothdürftigen Unterhaltes wird ein Anspruch gegen einen Mitverpflichteten oder gegen denjenigen, welcher nach dem nur zur Gewährung des nothdürftigen Unterhaltes Verpflichteten haften würde, nicht begründet.

II § 1506.

Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch, wenn sich der Bedürftige einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Unterhaltspflichtigen berechtigen würde, ihm den Pflichttheil zu entziehen, sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn diesen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichttheil zu entziehen. Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruches nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

B. § 1591 (R. § 1589, G. § 1611).

Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichttheil zu entziehen, sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichttheil zu entziehen.

Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruches nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

Motive 371 ff., Protokolle 956.

I § 1491.

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Auf Antrag des Verpflichteten kann das Gericht demselben gestatten, den Unterhalt in anderer Art zu gewähren, sofern besondere Umstände eine solche Gestattung rechtfertigen.

Auf den zu gewährenden Unterhalt finden die Vorschriften des § 661 entsprechende Anwendung.

Der Verpflichtete, welchem das Erziehungsrecht gegen den Berechtigten zusteht, hat das Recht, selbst die Art der Gewährung des Unterhaltes und die Frist, für welche die Vorausleistung erfolgen soll, zu bestimmen. Die Befugniß des VormGerichtes, wegen Mißbrauches des Erziehungsrechtes einzuschreiten, bleibt unberührt.

Eltern haben das im Abs. 4 bezeichnete Recht auch gegenüber den nicht unter Erziehungsgewalt stehenden Kindern; das Gericht kann jedoch eine die Bestimmung der Eltern abändernde Entscheidung treffen, sofern besondere Umstände eine solche Entscheidung rechtfertigen.

II § 1507 (B. § 1592, R. § 1590, G. § 1612).

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhaltes in anderer Art gestattet wird, wenn besonderen Gründe es rechtfertigen.

Haben Eltern einem unverheiratheten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das VormGericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 702 (G. § 760) Anwendung.

Motive 373 f., Protokolle 957 f.

I § 1492.

Ist der Unterhalt nicht gewährt, so kann der Berechtigte für die Vergangenheit Nachzahlung oder Entschädigung nur von der Zeit an fordern, in welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

Motive 374 ff., Protokolle 958 f.

II § 1508 (B. § 1593, R. § 1591, G. § 1613).

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Entschädigung (Schadenersatz) wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, in welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

I § 1493 (II —, B. —, R. —, G. —).

Auf die Abänderung eines die Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes aussprechenden Urtheiles finden die Vorschriften des § 724 Abs. 6 Satz 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 1494. Im Konkurse über das Vermögen des zur Gewährung des Unterhaltes Verpflichteten kann der Unterhaltsanspruch für die Zukunft nicht geltend gemacht werden; dies gilt auch in Ansehung der im Voraus zu bewirkenden, bei Eröffnung des Konkurses bereits fälligen Leistungen.

Motive 376, Protokolle 959.

I § 1495.

Auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch für die Zukunft kann nicht verzichtet werden.

Eine Vorausleistung zum Zwecke der Gewährung des Unterhaltes für die Zukunft befreit den Verpflichteten nur insoweit, als derselbe zu der Vorausleistung gesetzlich verpflichtet war, und, wenn er die Frist für die Vorausleistung zu bestimmen hatte, soweit die Vorausleistung für eine angemessene Frist bewirkt ist.

II § 1509.

Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur insoweit befreit, als er die Leistung für den im § 702 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt bewirkt hat.

B. § 1594 (R. § 1592, G. § 1614).

Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur für den im § 748 (G. § 760) Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt befreit.

Motive 376, Protokolle 959.

I § 1496 (vgl. § 1488 Abs. 4).

Die Unterhaltsverpflichtung für die Zukunft erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten. Diese Vorschrift findet auf die im Voraus zu bewirkenden, zur Zeit des Todes des Berechtigten oder Verpflichteten bereits fälligen Leistungen keine Anwendung.

II § 1510 (B. § 1595, R. § 1593, G. § 1615).

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Entschädigung (Schadenersatz) wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im Voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig waren (sind).

Im Falle des Todes des Berechtigten sind die Kosten der Beerdigung von dem Verpflichteten (hat der Verpflichtete . .) zu tragen, soweit ihre Bezahlung (nicht) von dem Erben nicht zu erlangen ist.

Motive 376 f., Protokolle 956.

Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern.

Allgemeine Vorschriften.

I § 1497 (II § 1511, B. § 1596, R. § 1594, G. § 1616).

Das eheliche Kind (Das Kind) erhält den Familiennamen des Vaters.

Motive 377 f., Protokolle 959, RomBericht 1251.

I § 1498 (II —, B. —, R. —, G. —).

Das eheliche Kind ist seinen Eltern, solange es unter deren Erziehungsgewalt steht oder von denselben in deren Hausstande unterhalten wird, kindlichen Gehorsam schuldig.

Motive 378, Protokolle 959.

I § 1499.

Das eheliche Kind ist, so lange es dem Hausstande seiner Eltern angehört und entweder unter deren Erziehungsgewalt steht oder von denselben unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in deren Hauswesen und Gewerbe unentgeltlich Dienste zu leisten.

Motive 379, Protokolle 960 ff., Denkschrift 1170, RomBericht 1251 f.

II § 1513.

Hat ein dem elterlichen Hausstande angehörendes, volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushaltes aus seinem Vermögen etwas verwendet oder den Eltern überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, Ertrag zu verlangen, ge-
[I fehlt.]

II § 1512 (B. § 1597, R. § 1595, G. § 1617).

Das Kind ist, so lange es dem elterlichen Hausstande angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.

B. § 1598 (R. § 1596, G. § 1618).

Macht ein dem elterlichen Hausstande angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushaltes aus seinem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt es den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ertrag zu verlangen.

II § 1514.

Hat ein dem elterlichen Hausstande angehörendes, volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Vaters überlassen, so kann, wenn das Kind nicht ein Anderes bestimmt hat, der Vater die während seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich sind, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überlassen hat.

[I fehlt.]

B. § 1599 (R. § 1597, G. § 1619).

Überläßt ein dem elterlichen Hausstande angehöriges volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Vaters, so kann der Vater die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Das Kind kann eine abweichende Bestimmung treffen.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überläßt.

Protokolle 963 ff., Denkschrift 1170.

II § 1515 (B. § 1600, R. § 1598, G. § 1620).

Der Vater ist verpflichtet, einer Tochter, die sich verheirathet (im Falle ihrer Verheirathung), zur Einrichtung des Haushaltes eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhaltes dazu im Stande ist und (nicht) die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen nicht besitzt. Die gleiche Verpflichtung hat die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außer Stande oder wenn er gestorben ist.

[I fehlt.]

Die Vorschriften des § 1499 (G. § 1604) und des § 1502 (G. § 1607) Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Protokolle 966, Denkschrift 1169, KomBericht 1252, StenBerichte 1371 f.

II § 1516 (B. § 1601, R. § 1599, G. § 1621).

Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheirathet hat (verheirathet).

[I fehlt.]

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verhehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechnen würde (berechtigt), ihr den Theil zu entziehen.

Protokolle 967 f., Denkschrift 1169.

II § 1517 (B. § 1602, R. § 1600, G. § 1622).

Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie bei einer früheren Eheschließung (für eine frühere Ehe) von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

[I fehlt.]

Protokolle 965 ff., Denkschrift 1169.

II § 1518 (B. § 1603, R. § 1601, G. § 1623).

Der Anspruch auf die Aussteuer ist nicht übertragbar; er verjährt in einem Jahre von der Eheschließung an.

[I fehlt.]

Protokolle 968, Denkschrift 1169..

I § 1500.

Wird einem Kinde wegen dessen Verheirathung oder Errichtung eines eigenen Hausstandes von dem Vater oder der Mutter eine Ausstattung durch Vertrag zugesichert oder gewährt, so gilt dies nicht als Schenkung. Das Versprechen einer solchen Ausstattung ist an eine besondere Form nicht gebunden. Das zur Ausstattung Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Ver-

II § 1519.

Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheirathung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung (Ausstattung) von dem Vater oder der Mutter versprochen oder gegeben wird, gilt auch insoweit, als eine Verpflichtung nicht besteht, nicht als Schenkung, es sei denn, daß die Ausstattung das den Um-

B. § 1604 (R. § 1602, G. § 1624).

Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheirathung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird (Ausstattung), gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbes. den

Mündlichkeit zur Leistung nicht bestanden hat. In Ansehung der Gewährleistung für das zur Ausstattung Geleistete finden die Vorschriften über die Gewährleistungspflicht des Schenkers entsprechende Anwendung.

Ist das Vermögen des Kindes von dem Elterntheile, welcher die Ausstattung gewährt hat, als dem gesetzlichen Vertreter des Kindes verwaltet worden, so wird vermuthet, daß die Ausstattung, soweit das Vermögen des Kindes hinreicht, aus diesem Vermögen gewährt sei.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden insoweit keine Anwendung, als die Ausstattung das den Umständen des Falles, insbes. den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

ständen, insbes. den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

Die Gewährleistungspflicht des Ausstattenden bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

II § 1520.

Hat der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschastlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung gewährt, so wird vermuthet, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt habe. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

B. § 1605 (R. § 1603, G. § 1625).

Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschastlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

Motive 379 ff., Protokolle 968 f., Denkschrift 1169.

Elterliche Gewalt.

1. Allgemeine Vorschriften.

I § 1501.

Das eheliche minderjährige Kind steht unter der elterlichen Gewalt.

Die elterliche Gewalt steht dem Vater und nach dessen Tode der Mutter zu.

Motive 382 ff., Protokolle 969, Denkschrift 1170, KomBericht 1252 f., StenBerichte 1372 ff.

I § 1502.

Die elterliche Gewalt begründet für den Elterntheil, welchem sie zusteht (Inhaber der elterlichen Gewalt):

1. Die Pflicht und das Recht, sowohl für die Person als für das Vermögen des Kindes zu sorgen.
2. Das Recht der Nutznießung an dem Vermögen des Kindes (elterliche Nutznießung).

Motive 382 ff., Protokolle 969 f., Denkschrift 1171 f., KomBericht 1257.

2. Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes.

I § 1503.

Auf die Pflicht und das Recht des Inhabers der elterlichen Gewalt, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, finden, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt, die Vorschriften der §§ 1649 bis 1651, 1653, 1660 bis 1662, 1664, 1665, 1667, auf die aus dieser Sorge zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und dem Kinde entstehenden Verbindlichkeiten die Vorschriften der §§ 1696 bis 1698, des § 1700 Abs. 1 und auf die Haftung des Vormundschaftrichters

II § 1523 (I §§ 1503 u. 1650, B. § 1608, R. § 1606, G. § 1628).

Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

II § 1524 (I §§ 1503 u. 1653, B. § 1609, R. § 1607, G. § 1629).

Steht die Sorge für die Person oder (oder die Sorge) für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das VormGericht.

II § 1525 (I §§ 1503, 1649 u. 1651, B. § 1610, R. § 1608, G. § 1630).

Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt die Vertretung des Kindes.

Die Vertretung steht dem Vater insoweit nicht zu, als nach § 1675 (G. § 1795) ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das VormGericht kann dem Vater nach § 1676 (G. § 1796) die Vertretung entziehen.

II § 1531 (I §§ 1503 u. 1660, B. § 1619, R. § 1617, G. § 1639).

Was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den An-

gegenüber dem Kinde die Vorschrift des § 1702 entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift des § 1700 Abs. 1 findet auch dann entsprechende Anwendung, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt nur die elterliche Vermögensverwaltung verloren hat oder das Ruhen der elterlichen Gewalt desselben eingetreten ist.

[I 1503, 1664, 1665, 1667.]

[1503, 1698.]

[I 1503, 1696 Abs. 1.]

[I 1503, 1702.]

[1503, 1700 Abs. 1.]

Motive 393 ff., Protokolle 970 ff., 984, 1000, Deutschr. 1171 f., RomBericht 1263.

[I fehlt.]

ordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen (durch letztwillige Verfügung) von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommt der Vater den Anordnungen nicht nach, so hat das VormGericht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen.^{*)}

Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach § 1683 (G. § 1805) Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

^{*)} Die fettgedruckten Worte fehlen hier im Entw. II; f. II § 1556 bei I § 1544.

II § 1532 (I § 1503 u. 1661, B. § 1620, R. § 1618, G. § 1641).

Der Vater kann (kann nicht) in Vertretung des Kindes Schenkungen nicht machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer fiktlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

II § 1533 (B. § 1621, R. § 1619, G. § 1642).

Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des § 1544, nach den für die vormundschaftliche Verwaltung (für die Anlegung von Mündelgeld) geltenden Vorschriften der §§ 1687, 1688, 1690 (R. §§ 1785, 1786, G. §§ 1809, 1810) verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind und dem Kinde zur Last fallen.

Das VormGericht kann dem Vater aus besonderen Gründen eine andere Anlegung gestatten.^{*)}

^{*)} Der Abs. 2 fehlt im Entw. II; er war daselbst durch die Bezugnahme auf II § 1690 enthalten.

II § 1539.

Werden von dem Vater bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen, so stehen dem Vater gegenüber dem Kinde die gleichen Rechte zu wie nach § 1239 dem Manne gegenüber der Frau.

B. § 1627 (R. § 1625, G. § 1649).

Macht der Vater bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Kinde Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.

II § 1555 (B. § 1643, R. § 1641, G. § 1664).

Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

II § 1563.

Verlegt der Vormundschaftsrichter die ihm obliegenden Pflichten, so ist er, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt, dem Kinde nach § 762 Abs. 1 und nach § 763 verantwortlich.

B. § 1652 (R. § 1650, G. § 1674).

Verlegt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Kinde nach § 824 (G. § 839) Abs. 1 und nach § 825^{*)} verantwortlich.

^{*)} Im G. sind die Worte: „und nach § 825“ gestrichen.

II § 1570 (B. § 1659, R. § 1657, G. § 1681).

Endigt oder ruht die elterliche Gewalt des Vaters oder hört auch nur (hört aus einem anderen Grunde) seine Vermögensverwaltung auf, so hat er dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

II § 1571.

Der Vater ist auch nach der Beendigung der elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der die Beendigung bewirkenden Tatsache Kenntnis erlangt hat oder diese Tatsache hätte kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes die Beendigung der

B. § 1660 (R. § 1658, G. § 1682).

Der Vater ist auch nach der Beendigung seiner elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes die Beendigung der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß.

elterlichen Gewalt gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Endigt die elterliche Gewalt in Folge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden sein würde, zu besorgen, bis die Erben anderweit Fürsorge treffen können.

Protokolle 1007.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung aufhört.

B. § 1661 (R. § 1659, G. § 1683).

Endigt die elterliche Gewalt in Folge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

R.B. § 1617a (G. § 1640).

Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches bei dem Tode der Mutter vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichniß, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem VormGerichte einzureichen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwertes.

Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das VormGericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das in Folge des Todes der Mutter dem Kinde zufallende Vermögen unzulässig, wenn die Mutter sie durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat.

RomBericht 1255 ff.

[I, II, B., R. fehlt.]

I § 1504.

Die Sorge für die Person umfaßt insbes. die Sorge für die Erziehung des Kindes und die Aufsicht über dasselbe. Sie bewährt die Befugniß, bei Ausübung des Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel anzuwenden.

Das VormGericht hat den Berechtigten auf dessen Antrag durch geeignete Zwangsmaßregeln in der Ausübung des elterlichen Zuchtrechtes nach verständigem Ermessen zu unterstützen.

Motive 398 ff., Protokolle 971, Denkschrift 1171.

I § 1505.

Das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, begründet den Anspruch auf Herausgabe des Kindes gegen denjenigen, welcher dasselbe widerrechtlich vorenthält.

Zum Zwecke der Zurückführung eines flüchtigen Kindes kann polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Motive 400 f., Protokolle 971.

I § 1506.

Während des Bestehens der Ehe hat neben dem Vater auch die Mutter die Pflicht und das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen; es steht ihr jedoch die gesetzliche Vertretung des Kindes nicht zu.

Im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Vater und der Mutter entscheidet der Vater.

Motive 401, Protokolle 971, Denkschrift 1171, RomBericht 1254 f.

I § 1507 (II —, B. —, R. —, G. —).

Zu dem Antrage des Inhabers der elterlichen Gewalt auf Entlassung des Kindes aus dem Staatsverbande ist die Genehmigung des VormGerichtes erforderlich, es sei denn, dass derselbe gleichzeitig beantragt, ihn selbst aus dem Staatsverbande zu entlassen.

§ 1508. In welchem religiösen Bekenntnisse das Kind zu erziehen ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Motive 402 f., Protokolle 971.

II § 1526 (B. § 1611, R. § 1609, G. § 1631).

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das VormGericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

II § 1527 (B. § 1612, R. § 1610, G. § 1632).

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von Jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält.

II § 1529 (B. § 1614, R. § 1612, G. § 1634).

Neben dem Vater hat während bestehender (während der Dauer der) Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie jedoch nicht berechtigt.*) Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.

*) Im G. heißt es: . . . berechtigt, unbeschadet der Vorschrift des § 1685 Abs. 1.

I § 1509.

Wird von der unter elterlicher Gewalt stehenden Tochter eine Ehe geschlossen, oder wird die elterliche Gewalt über eine Ehefrau erlangt, so beschränkt sich die Pflicht und das Recht des Inhabers der elterlichen Gewalt, für die Person zu sorgen, auf die gesetzliche Vertretung der Tochter in Ansehung der die persönlichen Angelegenheiten derselben betreffenden Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten.

Motive 403, Protokolle 971.

I § 1510.

Die Pflicht und das Recht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (elterliche Vermögensverwaltung), steht dem Inhaber der elterlichen Gewalt nicht zu in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche das Kind durch Erbfolge oder durch Vermächtniß oder als Pflichttheil oder durch Zuwendung unter Lebenden von Seiten eines Dritten erwirbt, sofern in den ersteren Fällen der Erblasser durch letztwillige Verfügung, in dem letzten Falle der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß die Vermögensverwaltung dem Inhaber der elterlichen Gewalt nicht zustehen solle. Die Vorschriften des § 1290 finden entsprechende Anwendung.

Motive 403, Protokolle (unbeanstandet), Denkschrift 1171

I § 1511 (vgl. §§ 1513, 1514).

In Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche auf das der elterlichen Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes sich beziehen, ist die Genehmigung des Vormügendes erforderlich:

1. Zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück veräußert oder belastet oder die Verpflichtung zu einer derartigen Veräußerung oder Belastung begründet wird, es sei denn, daß der Gegenstand der Veräußerung oder Belastung eine Hypothek oder Grundschuld ist.
2. Zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches ein Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Uebertragung des Rechtes an einem Grundstück, mit Ausnahme von Hypotheken oder Grundschulden, veräußert oder belastet oder die Verpflichtung zu einer derartigen Veräußerung oder Belastung begründet wird.
3. Zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches das Vermögen des Kindes im Ganzen oder ein Bruchtheil dieses Vermögens oder eine Erbschaft oder ein Bruchtheil einer Erbschaft veräußert oder belastet oder die Verpflichtung zu einer solchen Veräußerung oder Belastung begründet wird.
4. Zu einem Miethvertrage oder Pachtvertrage oder einem anderen, die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen begründenden Vertrage, sofern das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre des Kindes fortauern soll.
5. Zur Eingehung der Verbindlichkeit aus einer Schuldverschreibung auf Inhaber oder aus einem Wechsel oder einer anderen Urkunde, welche durch Indossament übertragen werden kann.

II § 1528 (B. § 1613, R. § 1611, G. § 1633).

Steht eine verheirathete Tochter unter elterlicher Gewalt [Ist eine Tochter verheirathet], so beschränkt sich die Sorge für ihre Person auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.

II § 1530 (B. § 1618, R. § 1616, G. § 1638).

Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zuwendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen [durch letztwillige Verfügung], der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu diesem [zu einem solchen] Vermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu diesem [zu dem] Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf dieses [auf das] Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen.

II § 1534.

Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormügendes in den Fällen, in welchen nach § 1701 Abs. 1 Nr. 1—3, Abs. 2 und nach § 1702 Nr. 1, 2, 4, 9—12 ein Vormund der Genehmigung bedarf. Die Vorschriften der §§ 1703, 1708—1711 finden entsprechende Anwendung.

II § 1534a.

Zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses für das Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormügendes. Ist der Anfall an das Kind erst in Folge der Ausschlagung des Vaters eingetreten, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Vater neben dem Kinde berufen war.

B. § 1622 (R. § 1620, G. § 1643).

Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormügendes in den Fällen, in denen nach § 1799 [G. § 1821] Abs. 1 Nr. 1—3, Abs. 2 und nach § 1800 [G. § 1822] Nr. 1, 3, 5, 8—11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.

Das Gleiche gilt für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie für den Verzicht auf einen Pflichttheil. Tritt der Anfall an das Kind erst in Folge der Ausschlagung des Vaters ein, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Vater neben dem Kinde berufen war.

Die Vorschriften der §§ 1803, 1806—1809 [G. §§ 1825, 1828—1831] finden entsprechende Anwendung.

6. Zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Kindes.
7. Zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit.
8. Zur Ertheilung einer Procura.
9. Zu einem Vertrage über den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes sowie zur Eingehung eines Gesellschaftsvertrages zum Zwecke der Betreibung eines Erwerbsgeschäftes.

Die Genehmigung des VormGerichtes ist nicht erforderlich zu dem Antrage, einen gemeinschaftlichen Gegenstand zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft nach Maßgabe des § 769 Abs. 2 zu veräußern, sowie zur Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes im Wege einer gegen das Kind gerichteten Zwangsvollstreckung.

Motive 405 ff., Protokolle 974 f., Denkschrift 1172.

I § 1512.

Der Inhaber der elterlichen Gewalt kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des VormGerichtes erforderlich ist, dem Kinde nicht zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen aus einem von demselben geschlossenen Vertrage oder zu freier Verfügung überlassen.

Motive 408, Protokolle 975, Denkschrift 1172.

I § 1513 (i. II § 1534 bei I § 1511).

Auf die im § 1511 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 bezeichneten Rechtsgeschäfte finden die Vorschriften des § 1675 entsprechende Anwendung.

§ 1514. Ist zu einem Rechtsgeschäfte die Genehmigung des VormGerichtes erforderlich, so finden die Vorschriften des § 1681 entsprechende Anwendung.

Motive 408, Protokolle 975.

I § 1515 (II § 1536, B. § 1624, R. § 1622, G. § 1645).

Der Inhaber der elterlichen Gewalt [Der Vater] soll ohne Genehmigung des VormGerichtes ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes nicht beginnen.

Motive 408 f., Protokolle 975 f.

II § 1537 (B. § 1625, R. § 1623, G. § 1646).

Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben wollte [will]. Dies gilt insbes. auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

[I fehlt.]

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

Protokolle 975 f.

Elterliche Nutznießung.

I § 1516.

Von der elterlichen Nutznießung ausgeschlossen (freies Vermögen) sind die Sachen, welche ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes, insbes. zur Kleidung oder zum Schmucke bestimmt sind.

Motive 409 ff., Protokolle 977 f., Denkschrift 1172, RomBericht 1258.

I § 1517.

Freies Vermögen sind die Gegenstände, welche das Kind in der im § 1510 bezeichneten Weise erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß die Gegenstände freies Vermögen sein sollen.

§ 1518. Freies Vermögen sind die Gegenstände, welche das Kind durch seine Arbeit, sofern diese nicht unter die Vorschrift des § 1499 fällt, oder durch den ihm nach Maßgabe des § 67 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt.

Morgan, D. ges. Materialien 3. Bb. IV.

II § 1541 (B. § 1629, R. § 1627, G. § 1650).

Von der Nutznießung ausgeschlossen (freies Vermögen) sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, insbes. Kleider und Schmuckfachen.*

*) Im G. ist hinzugefügt: und Arbeitsgeräte.

II § 1542 (B. § 1630, R. § 1628, G. § 1651).

Freies Vermögen ist:

1. Was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm vom Vater (durch den ihm) nach § 86 [G. § 112] gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt.
2. Was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen

§ 1519. Freies Vermögen sind die Gegenstände, welche das Kind auf Grund eines zum freien Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum freien Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch solche Rechtsgeschäfte erwirbt, welche auf freies Vermögen sich beziehen. In Ansehung der Gegenstände, welche auf Grund des § 1516 zum freien Vermögen gehören, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Motive 409 ff., Protokolle 977 f., Dentschrift 1172.

I § 1520 (vgl. §§ 1008, 1009).

Auf die elterliche Nutznießung finden die Vorschriften über den Nießbrauch Anwendung, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt.

[durch letztwillige Verfügung], der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll. Die Vorschriften des § 1530 [G. § 1638] finden entsprechende Anwendung.

II § 1543 (B. § 1631, R. § 1629, G. § 1652).

Der Vater erwirbt die Nutzungen des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfang wie ein Nießbraucher.

II § 1554 (B. § 1642, R. § 1640, G. § 1663).

Hat der Vater kraft seiner Nutznießung ein zu dem Vermögen des Kindes gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 965 [G. § 1056] entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein landwirtschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des § 531 [G. § 592], gehört zu dem Vermögen ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§ 522, 533 [G. §§ 592, 595] entsprechende Anwendung.

Motive 411 f., Protokolle 975 f., 983, Dentschrift 1172.

I § 1521 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ein Gegenstand unterliegt der elterlichen Nutznießung nur so lange, als er zu dem Vermögen des Kindes gehört.

§ 1522. Auf die elterliche Nutznießung finden die Vorschriften der §§ 992, 993 keine Anwendung.

Motive 412 f., Protokolle 979.

I § 1523 (vgl. § 1525).

Auf die elterliche Nutznießung an verbrauchbaren Sachen finden die Vorschriften der §§ 1018—1020 keine Anwendung.

Der Inhaber der elterlichen Gewalt kann jedoch diejenigen verbrauchbaren Sachen, welche durch Verbrauch genutzt zu werden pflegen, verbrauchen und in eigenem Namen veräußern. Im Falle einer solchen tatsächlichen oder rechtlichen Verfügung ist der Inhaber der elterlichen Gewalt verpflichtet, nach Beendigung seiner elterlichen Nutznießung dem Kinde den Werth zu ersetzen, welchen die Sachen zur Zeit der Verfügung hatten.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auch auf andere verbrauchbare Sachen Anwendung, wenn das VormGericht genehmigt hat, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt dieselben verbrauche oder in eigenem Namen veräußere.

II § 1544 (B. § 1632, R. § 1630, G. § 1653).

Der Vater darf verbrauchbare Sachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, für sich veräußern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des VormGerichtes. Macht der Vater von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er den Werth der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vor der Beendigung zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens es erfordert.

Motive 413 f., Protokolle 979 f., Dentschrift 1172.

I § 1524 (II —, B. —, R. —, G. —).

Der Inhaber der elterlichen Gewalt ist zu einer Sicherheitsleistung nur nach Massgabe der §§ 1547, 1549—1551 verpflichtet, es sei denn, dass in den Fällen des § 1523 Abs. 3 bei Ertheilung der Genehmigung die Sicherheitsleistung vorbehalten ist. Die Vorschrift des § 988 Abs. 2, soweit dieselbe die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung betrifft, und die Vorschriften der §§ 1005, 1006 finden keine Anwendung.

Motive 414, Protokolle 979.

I § 1525 (f. II § 1544 bei I § 1523).

Die Vorschriften des § 1296 finden auf die elterliche Nutznießung entsprechende Anwendung.

Motive 414, Protokolle 979 f.

I § 1526 (II —, B. —, R. —, G. —).

Auf die elterliche Nutznießung an Forderungen, Aktien auf Inhaber, Grundschulden und Eigenthümerhypotheken finden die Vorschriften der §§ 1028—1036 keine Anwendung. Die elterliche Nutznießung begründet in Ansehung der bezeichneten Gegenstände nur ein Recht auf Beiziehung der Früchte.

Motive 414 f., Protokolle 980.

I § 1527.

Wird ein Erwerbsgeschäft von dem Inhaber der elterlichen Gewalt im Namen des Kindes betrieben, so stehen dem Inhaber der elterlichen Gewalt die durch die elterliche Nutznießung begründeten Rechte an den einzelnen zu dem Erwerbsgeschäfte gehörenden Gegenständen nicht zu; dagegen gebührt ihm der jährliche Reingewinn, welcher durch den Betrieb des Geschäftes erlangt wird. Hat sich jedoch in einem Jahre Verlust ergeben, so verbleibt der Gewinn späterer Jahre bis zur Ausgleichung jenes Verlustes dem Kinde.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn das Geschäft im Namen des Kindes ohne die nach dem § 1515 erforderliche Genehmigung des VormGerichtes begonnen worden ist.

Motive 415 f., Protokolle 980 f., Denkschrift 1172.

I § 1528.

Die Gläubiger des Kindes können wegen aller Verbindlichkeiten des letzteren die Befriedigung auch aus dem der elterlichen Nutznießung unterliegenden Vermögen desselben ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung verlangen; zur Zwangsvollstreckung gegen dieses Vermögen ist ein gegen das Kind vollstreckbarer Titel genügend.

Motive 416 f., Protokolle 982, Denkschrift 1173.

I § 1529.

Sofern die gesetzliche Verbindlichkeit des Kindes, einem Dritten Unterhalt zu gewähren, davon abhängt, daß dasselbe zu einer solchen Gewährung im Stande ist, kommt bei der Beurtheilung, ob diese Voraussetzung vorhanden sei, die elterliche Nutznießung nicht in Betracht.

Motive 417 f., Protokolle 949.

I § 1530.

Die Verbindlichkeiten des Kindes fallen auch im Verhältnisse desselben und des Inhabers der elterlichen Gewalt zu einander dem der elterlichen Nutznießung unterliegenden Vermögen des Kindes zur Last.

Dem freien Vermögen des Kindes fallen jedoch im Verhältnisse des Kindes und des Inhabers der elterlichen Gewalt zu einander folgende Verbindlichkeiten des Kindes zur Last:

1. Die Verbindlichkeiten, welche aus einer während des Bestehens der elterlichen Nutznießung von dem Kinde begangenen unerlaubten Handlung oder aus dem durch eine solche Handlung herbeigeführten Strafverfahren entstanden sind.
2. Die Verbindlichkeiten, welche aus einem auf das freie Vermögen des Kindes sich beziehenden Rechtsverhältnisse, wenn auch vor dem Eintritt der elterlichen Nutznießung oder vor dem Zeitpunkte, in welchem das Vermögen freies Vermögen des Kindes wurde, entstanden sind.
3. Die Verbindlichkeiten, welche aus einem Rechtsstreite über eine der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten entstanden sind.
4. Die Verbindlichkeiten, welche aus einem Rechtsstreite zwischen dem Kinde und dem Inhaber der elterlichen Gewalt in Ansehung der Kosten des Rechtsstreites entstanden sind.

Ist eine Verbindlichkeit des Kindes, welche im Verhältnisse desselben und des Inhabers der elterlichen Gewalt zu einander dem freien Vermögen des Kindes zur Last fällt, aus dem der elterlichen Nutznießung unterliegenden Vermögen desselben oder eine andere Verbindlichkeit des Kindes aus dessen freiem Vermögen getilgt, so ist im ersten Falle zu dem der elterlichen Nutznießung unterliegenden Vermögen aus dem freien Vermögen, im zweiten Falle zu dem freien Vermögen aus dem der elterlichen Nutznießung unterliegenden

II § 1546 (B. § 1634, R. § 1632, G. § 1655).

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein Erwerbsgeschäft, das von dem Vater im Namen des Kindes betrieben wird, so gebührt dem Vater nur der sich aus dem Betriebe ergebende jährliche Reingewinn. Ergiebt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Gewinn späterer Jahre bis zur Ausgleichung des Verlustes dem Kinde.

II § 1550 (B. § 1638, R. § 1636, G. § 1659).

Die Gläubiger des Kindes können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen.

Hat der Vater verbrauchbare Sachen nach § 1544 [G. § 1653] veräußert oder verbraucht, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Kindes auf Ersatz des Werthes. Der Vater*) ist [er] den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Erfasse verpflichtet.

*) Die kursivgedruckten Worte stehen nur im Entw. II.

Motive 416 f., Protokolle 982, Denkschrift 1173.

II § 1500 (B. § 1585, R. § 1583, G. § 1605).

Soweit die Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhaltes im Stande ist, kommt die elterliche Nutznießung am Vermögen des Kindes nicht in Betracht.

[f. II § 1260 bei I § 1280.]

II § 1551 (B. § 1639,

R. § 1637, G. § 1660).

Im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander finden in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften des § 1314 [G. § 1415], des § 1315 [G. § 1416] Abs. 1 und des § 1316 [G. § 1417] entsprechende Anwendung.

Vermögen insoweit Ersatz zu leisten, als hierzu das Vermögen ausreicht, aus welchem der Ersatz zu leisten ist.

Motive 418, Protokolle 982.

I § 1531.

Der Inhaber der elterlichen Gewalt ist gegenüber dem Kinde verpflichtet, für die Zeit der elterlichen Nutznießung, außer den dem Nießbraucher zur Last fallenden Erhaltungskosten, zu tragen:

1. Die von den Gegenständen, welche der elterlichen Nutznießung unterliegen, zu entrichtenden öff. Lasten und Abgaben, mit Ausnahme solcher außerordentlichen Lasten und Abgaben, welche als auf den Stammwerth der Gegenstände gelegt anzusehen sind.
2. Diejenigen privatrechtlichen Lasten und Abgaben, mit welchen die der elterlichen Nutznießung unterliegenden Gegenstände belastet sind.
3. Nach Verhältniß der Zeitdauer der elterlichen Nutznießung die für die Versicherung der elterlichen Nutznießung unterliegenden Gegenstände zu entrichtenden Beiträge oder Prämien, soweit der Inhaber der elterlichen Gewalt die Gegenstände unter Versicherung zu bringen verpflichtet war oder verpflichtet gewesen wäre, wenn nicht bereits für das Kind die Versicherung bewirkt worden wäre.
4. Nach Verhältniß der Zeitdauer der elterlichen Nutznießung die Zinsen aller Verbindlichkeiten des Kindes, welche im Verhältnisse des Kindes und des Inhabers der elterlichen Gewalt zu einander nicht dem freien Vermögen zur Last fallen, sowie andere wiederkehrende Leistungen, einschließlich derjenigen, welche von dem Kinde auf Grund seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes an einen Dritten zu entrichten sind, sofern die Verbindlichkeit zu solchen Leistungen im Verhältnisse des Kindes und des Inhabers der elterlichen Gewalt zu einander nicht dem freien Vermögen zur Last fällt und ein ordentlicher Hausvater dieselben aus den Einkünften seines Vermögens zu bestreiten pflegt.
5. Die Kosten eines vom Kinde geführten Rechtsstreites, sofern die Verbindlichkeit des Kindes zur Tragung der Kosten im Verhältnisse des Inhabers der elterlichen Gewalt und des Kindes zu einander nicht dem freien Vermögen des Kindes zur Last fällt.
6. Die Kosten der Verteidigung des Kindes in einem gegen das Kind gerichteten strafrechtlichen Verfahren. Wird das Kind verurtheilt, so ist es verpflichtet, dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Kosten zu ersetzen.

Die unter No. 4—6 bezeichneten Zinsen, Leistungen und Kosten hat der Inhaber der elterlichen Gewalt nur insoweit zu tragen, als dieselben den Betrag der Nutzungen nicht übersteigen, welche der Inhaber der elterlichen Gewalt aus dem der elterlichen Nutznießung unterliegenden Vermögen gezogen hat oder bei dessen ordnungsmässiger Verwaltung hätte ziehen können.

Motive 418, Protokolle 980, Denkschrift 1172.

I § 1532.

Der Inhaber der elterlichen Gewalt ist in Ausübung desjenigen der elterlichen Nutznießung unterliegenden Vermögens, dessen Verwaltung ihm nicht zusteht, von der eigenen Ausübung der elterlichen Nutznießung ausgeschlossen; die letztere ist für Rechnung des Inhabers der elterlichen Gewalt von dem Kinde durch den für die Vermögensverwaltung berufenen gesetzlichen Vertreter desselben auszuüben. Der Inhaber der elterlichen Gewalt kann die Herausgabe der Nutzungen nur insoweit verlangen, als dieselben zur Fortführung einer ordnungsmässigen Verwaltung und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung nicht erforderlich sind.

Ruht die elterliche Gewalt oder ist sie mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung durch das Vorm Gericht entzogen, so können aus den dem Inhaber der elterlichen Gewalt herauszugebenden Nutzungen die Kosten des Unterhaltes des Kindes insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Inhaber der elterlichen Gewalt zur Last fallen.

Motive 418 ff., Protokolle 981 f., Denkschrift 1172 f.

II § 1545 (B. § 1633, R. § 1631, G. § 1654).

Der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Seine Haftung bestimmt sich nach den für den Gitterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1283—1285, 1287, 1384—1386, 1388. Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines für das Kind geführten Rechtsstreites [seines Rechtsstreites, der . . . geführt wird], sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen, sowie die Kosten eines gegen das Kind gerichteten Strafverfahrens,*) vorbehaltlich der Erstattungspflicht des Kindes im Falle seiner Verurtheilung.

*) In B. heißt es: „sowie die Kosten eines Strafverfahrens, das gegen das Kind gerichtet ist.“

In R. u. G. heißt es: „sowie die Kosten der Verteidigung in einem gegen das Kind gerichteten Strafverfahren.“

II § 1547 (B. § 1635, R. § 1633, G. § 1656).

Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht zu, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben, er kann jedoch die Herausgabe der Nutzungen insoweit verlangen, als sie nicht zur Fortführung einer ordnungsmässigen Verwaltung und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich sind. *)

Ruht die elterliche Gewalt oder ist dem Vater die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch das Vorm Gericht entzogen, so können die Kosten des Unterhaltes des Kindes aus den Nutzungen insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen.

*) In B., R. und G. schließt der Abs. 1: „ . . . Nutzungen verlangen, soweit nicht ihre Verwendung zur ordnungsmässigen Verwaltung des Vermögens und zur . . . ist.“

I § 1533.

Ist der Inhaber der elterlichen Gewalt zur Erfüllung einer gegenüber dem Kinde ihm obliegenden Verbindlichkeit wegen der elterlichen Nutznießung erst nach deren Beendigung verpflichtet, so hat er, wenn er in Gemäßheit des § 1532 von der eigenen Ausübung der elterlichen Nutznießung ausgeschlossen ist, die Leistung sofort zu bewirken.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet in den Fällen des Rußens der elterlichen Gewalt keine Anwendung.

Motive 418 ff., Protokolle 981 f.

I § 1534.

Die Rechte, welche durch die elterliche Nutznießung an den zum Vermögen des Kindes gehörenden Gegenständen begründet sind, können nicht veräußert werden; sie sind auch der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt von dem nach den Vorschriften des § 1532 dem Inhaber der elterlichen Gewalt zustehenden Ansprüche auf Herausgabe der Nutzungen, so lange dieser noch nicht fällig geworden ist.

Motive 420 f., Protokolle 983, Denkschrift 1173.

I § 1535 (II —, B. —, R. —, G. —).

In Ansehung der Pfändung der auf Grund der elterlichen Nutznießung von dem Inhaber der elterlichen Gewalt erworbenen Früchte sowie der Pfändung des im § 1532 bezeichneten Anspruches auf Herausgabe der Nutzungen nach Eintritt der Fälligkeit dieses Anspruches finden die Vorschriften des § 1299 entsprechende Anwendung.

Motive 420 f., Protokolle 982.

I § 1536.

Die elterliche Nutznießung wird durch Schließung einer Ehe von Seiten des Kindes beendet, es sei denn, daß die Ehe von dem Kinde ohne die nach den §§ 1238, 1239 erforderliche Einwilligung desjenigen Elternteiles geschlossen ist, welchem die elterliche Nutznießung zusteht. Ist die elterliche Gewalt erst nach Schließung der Ehe des Kindes erlangt worden, so tritt die elterliche Nutznießung nicht ein.

Motive 421 ff., Protokolle 983, Denkschrift 1173, KomBericht 1258.

I § 1537.

Auf die elterliche Nutznießung kann von dem Inhaber der elterlichen Gewalt verzichtet werden. Zur Wirksamkeit des Verzichtes ist eine vor dem VormGerichte abzugebende Erklärung erforderlich und genügend.

II § 1553.

Der Vater kann auf die Nutznießung verzichten. Der Verzicht ist dem VormGerichte gegenüber in öffentlichbeglaubigter Form zu erklären.

B. § 1641 (R. § 1639, G. § 1662).

Der Vater kann auf die Nutznießung verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem VormGerichte; die Erklärung ist in öffentlichbeglaubigter Form abzugeben.

Motive 421 ff., Protokolle 983, Denkschrift 1173.

4. (2) Elterliche Gewalt der Mutter.

I § 1538.

Das VormGericht hat der Mutter, welcher die elterliche Gewalt zusteht, einen Beistand zu bestellen:

1. Wenn der Vater die Bestellung angeordnet hat.
2. Wenn die Mutter die Bestellung beantragt.
3. Wenn das VormGericht wegen des Umfangs oder der besonderen Schwierigkeiten der Vermögensverwaltung oder nach Maßgabe der §§ 1546, 1547 die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet.

In Ansehung der im Abs. 1 unter Nr. 1 bezeichneten Anordnung des Vaters finden die Vorschriften des § 1636 entsprechende Anwendung.

Motive 423 f., Protokolle 1010, Denkschrift 1176.

II § 1548 (B. § 1636, R. § 1634, G. § 1657).

Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die in Folge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.

II § 1549 (B. § 1637, R. § 1635, G. § 1658).

Das Recht, das dem Vater kraft seiner Nutznießung am Vermögen des Kindes zusteht, ist nicht veräußerlich [übertragbar].

Das Gleiche gilt von den nach den §§ 1546, 1547 [G. §§ 1655, 1656] dem Vater zustehenden Ansprüchen, so lange sie nicht fällig sind.

II § 1552 (B. § 1640, R. § 1638, G. § 1661).

Die Nutznießung endigt, wenn sich das Kind verheirathet. Die Nutznießung verbleibt jedoch dem Vater, wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen worden ist.

II § 1576 (B. § 1665, R. § 1663, G. § 1687).

Das VormGericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen:

1. Wenn der Vater durch Verfügung von Todeswegen*) die Bestellung nach Maßgabe des § 1658 [G. § 1767] angeordnet hat.
2. Wenn die Mutter die Bestellung beantragt.
3. Wenn das VormGericht aus besonderen Gründen, insbes. wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in den Fällen der §§ 1557, 1558 [G. §§ 1666, 1667] die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet.

*) Diese Worte stehen nur im Entw. II.

I § 1539.

Der Beistand kann für alle Angelegenheiten oder für gewisse Angelegenheiten oder auch für eine einzelne Angelegenheit bestellt werden.

Ueber den Umfang des Wirkungskreises des Beistandes entscheidet die Bestellung. Erfolgt die Bestellung auf Grund einer Anordnung des Vaters, so ist dessen Anordnung auch für die Bestimmung des Wirkungskreises des Beistandes maßgebend. Ist bei der Bestellung der Wirkungskreis nicht bestimmt, so gilt der Beistand als für alle Angelegenheiten bestellt.

II § 1577 (B. § 1666, R. § 1664, G. § 1688).

Der Beistand kann für alle Angelegenheiten für gewisse Arten derselben oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Ueber den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so sind die über den Umfang des Wirkungskreises von ihm getroffenen Bestimmungen für das VormGericht maßgebend.^{*)}

^{*)} In B., R. u. G. lautet der Schluß: „so hat das VormGericht Bestimmungen, die er nach Maßgabe des § 1755 über den Umfang des Wirkungskreises getroffen hat, bei der Bestellung zu befolgen.“

Motive 424 f., Protokolle 1011, Denkschrift 1177 f.

I § 1540.

Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen, auch jeden Fall, in welchem das VormGericht zu einem Einschreiten berufen ist, bei demselben zur Anzeige zu bringen.

II § 1578 (B. § 1667, R. § 1665, G. § 1689).

Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen, auch hat dem VormGerichte jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

Motive 424 f., Protokolle 1011, Denkschrift 1177 f.

I § 1541.

Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäfte erforderlich, zu welchem, wenn es von einem Vormunde vorgenommen würde, die Genehmigung des VormGerichtes oder die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich sein würde, es sei denn, daß zu dem Rechtsgeschäfte, wenn der Vater der Inhaber der elterlichen Gewalt wäre, die Genehmigung des VormGerichtes erforderlich sein würde. Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des VormGerichtes ersetzt.

Das VormGericht soll in allen Fällen vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Rechtsgeschäftes, welches in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, den Beistand hören.

Die Vorschriften der §§ 1666, 1668 finden, wenn ein Beistand bestellt worden ist, für den Wirkungskreis desselben entsprechende Anwendung.

§ 1542. Ist zu einem Rechtsgeschäfte die Genehmigung des Beistandes oder an Stelle derselben die Genehmigung des VormGerichtes erforderlich, so finden die Vorschriften des § 1681 entsprechende Anwendung.

II § 1579 (I § 1541 Abs. 1, 2, § 1542.)

Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäfte erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des VormGerichtes oder des Gegenvormundes bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter nicht ohne die Genehmigung des VormGerichtes vornehmen kann. Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des VormGerichtes ersetzt.

Das VormGericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung in allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreis des Beistandes gehört, den Beistand hören, sofern ein solcher vorhanden ist und ein rechtliches oder tatsächliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes, zu welchem die Mutter der Genehmigung des Beistandes bedarf, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 1708—1711.

II § 1580 (B. § 1669, R. 1667, G. § 1691).

Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, finden die für die vormundschaftliche Verwaltung [die für die Anlegung von Mündelgeld] geltenden Vorschriften der §§ 1689, 1691 [G. §§ 1690, 1810] entsprechende Anwendung.

Motive 424 f., Protokolle 1011, Denkschrift 1177.

II § 1581 (B. § 1670, R. § 1668).

Ist der Mutter für die Vermögensverwaltung ein Beistand bestellt, so hat sie ein Verzeichniß des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens unter Beziehung des Beistandes aufzunehmen und dem VormGerichte einzureichen. Ist das Verzeichniß ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1646 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.^{*)}

^{*)} Satz 2 fehlt im Entw. II.

Protokolle 1011, Denkschrift 1177.

II § 1582 (B. § 1671, R. § 1669, G. § 1693).

Das VormGericht kann auf Antrag der Mutter dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder theilweise übertragen; soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Plegers. Die Uebertragung kann mit Zustimmung der Mutter wieder aufgehoben werden.^{*)}

^{*)} Satz 2 steht nur im Entw. II.

Protokolle 1012, Denkschrift 1177.

I § 1543.

Die Vorschriften über Berufung, Bestellung, Haftung, Ansprüche, Belohnung, Beaufsichtigung des Gegenvormundes und über Beendigung des Amtes desselben finden auf den der Mutter bestellten Beistand entsprechende Anwendung.

Das Amt des Beistandes wird auch dann beendet, wenn die elterliche Gewalt der Mutter in Ansehung der Angelegenheiten, für welche der Beistand bestellt ist, aufgehoben wird, oder wenn das Ruhen der elterlichen Gewalt der Mutter eingetreten ist.

Motive 425, Protokolle 1012, Denkschrift 1197.

II § 1584.

Das VormGericht kann in den Fällen des § 1576 Nr. 2, 3 die Bestellung des Beistandes jederzeit wieder aufheben, im Falle des § 1576 Nr. 2 jedoch nur mit Zustimmung der Mutter.

[I fehlt.]

G. § 1692.

Hat die Mutter ein Vermögensverzeichniß einzureichen, so ist bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Beistand zuzuziehen; das Verzeichniß ist auch von dem Beistande mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das Verzeichniß ungenügend, so finden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1667 vorliegen, die Vorschriften des § 1640 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

II § 1583 (B. § 1672, R. § 1670, G. § 1694).

Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde.

Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.

B. § 1673 (R. § 1671, G. § 1695).

Das VormGericht kann in den Fällen des § 1665 [G. § 1687] Nr. 2, 3 die Bestellung des Beistandes und im Falle des § 1671 [G. § 1693] die Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand jederzeit aufheben.

Ist die Bestellung des Beistandes nach § 1665 [G. § 1665] Nr. 2 erfolgt, so soll sie nur mit Zustimmung der Mutter aufgehoben werden. Das Gleiche gilt für die Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand.

Protokolle 1012, Denkschrift 1177.

5. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes. Beschränkung der elterlichen Gewalt.

I § 1544.

Ist der Inhaber der elterlichen Gewalt für die Person oder das Vermögen des Kindes zu sorgen verhindert, so hat das VormGericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 1545. Werden von dem Inhaber der elterlichen Gewalt die für ihn bei der Ausübung derselben verbindlichen Anordnungen eines Dritten nicht befolgt, so hat das VormGericht die zur Sicherung der Befolgung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

II § 1556 (B. § 1644, R. § 1642).

Ist der Vater verhindert, die mit der elterlichen Gewalt verbundenen Pflichten zu erfüllen, so hat das VormGericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Läßt der Vater die für ihn verbindliche Anordnung eines Dritten unbesorgt, so hat das VormGericht das zur Sicherung der Befolgung Erforderliche anzuordnen.

G. § 1665.

Ist der Vater verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, so hat das VormGericht, sofern nicht die elterliche Gewalt nach § 1685 von der Mutter ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

[f. B. § 1619 bei I § 1503.]

Motive 425 f., Protokolle 986, Denkschrift 1173.

I § 1546.

Wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt durch Mißbrauch des Rechtes, für die Person des Kindes zu sorgen, insbes. durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes, oder durch Vernachlässigung des Kindes dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährdet, oder wenn eine solche Gefährdung in Folge ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens des Inhabers der elterlichen Gewalt für die Zukunft zu besorgen ist, so hat das VormGericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das VormGericht kann insbes. anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt unterzubringen sei. Sofern das Interesse des Kindes es erfordert, kann das VormGericht auch die elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung ganz oder theilweise entziehen.

Motive 426 ff., Protokolle 986 ff., Denkschrift 1173 f., KomVericht 1258 ff., StenVerichte 1381 ff.

I § 1547.

Wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt die in Ansehung der Vermögensverwaltung oder der elterlichen Nutznießung ihm obliegenden Verpflichtungen verletzt oder in Vermögensverfall geräth und in beiden Fällen zugleich eine erhebliche Gefährdung der Rechte des Kindes für die Zukunft zu besorgen ist, so hat das VormGericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das VormGericht kann insbes. anordnen, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des Kindes einzureichen, daß er nach Maßgabe des § 1670 die zu diesem Vermögen gehörenden Kostbarkeiten und Werthpapiere, mit Einschluß der Hypothekenbriefe und Grundschuldbriefe zu hinterlegen oder die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Aktien des Kindes auf den Namen des Kindes umschreiben zu lassen habe. Ist eine solche Hinterlegung oder Umschreibung erfolgt, so finden die Vorschriften des § 1671 entsprechende Anwendung.

Erscheinen die im Abs. 1 bezeichneten Maßregeln nicht ausreichend, so kann das VormGericht anordnen, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt wegen des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens Sicherheit zu leisten habe. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das VormGericht nach freiem Ermessen.

§ 1548. Der Inhaber der elterlichen Gewalt ist verpflichtet, vor Schließung einer neuen Ehe dem VormGerichte von der beabsichtigten Eheschließung Anzeige zu erstatten, ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des Kindes einzureichen und, wenn er und das Kind den anderen Elterntheil beerbt haben, die Auseinandersetzung in Ansehung der Erbschaft herbeizuführen; das VormGericht kann jedoch gestatten, daß die Auseinandersetzung erst zu einer späteren Zeit erfolge.

§ 1549. Die Kosten der Hinterlegung oder Sicherheitsleistung in den Fällen des § 1547 und

II § 1557 (B. § 1645, R. § 1643, G. § 1666).

Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das VormGericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters anzunehmen ist, dass die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht.*)

Das VormGericht kann insbes. anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird.

Verlezt [hat] der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes [verlezt] und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes zu besorgen, so kann ihm auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

*) Der Abs. 1 Satz 2 ist im G. gestrichen und der Abs. 2 in den Abs. 1 eingefügt.

II § 1558 (B. § 1646, R. § 1644, G. § 1667).

Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung und der [oder die mit der] Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall geräth, so hat das VormGericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das VormGericht kann insbes. anordnen, daß der Vater ein Verzeichniß des Vermögens einreicht und über seine Verwaltung Rechnung legt. Der Vater hat das Verzeichniß mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.**)

Es [Das VormGericht] kann auch, wenn Werthpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den §§ 1694 bis 1696, 1698 [G. §§ 1814—1816, 1818] einem Vormunde obliegen; die Vorschriften der §§ 1699, 1700 [G. §§ 1819, 1820] finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Vater zur Last.

*) Satz 2 des Abs. 2 steht nur im G.

**) Satz 3 des Abs. 2 fehlt im Entw. II und lautet in B. und R.: „Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das VormGericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird“.

II § 1559 (I § 1547 B. § 1647 (R. § 1645 Abs. 2 §§ 1549, 1551) G. § 1668).

Sind die nach § 1558 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das VormGericht den Vater anhalten, für

Sind die nach § 1648 [G. § 1667] Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das VormGericht dem Vater

die Kosten der Aufnahme und Einreichung des Vermögensverzeichnisses in den Fällen der §§ 1547, 1548 sind von dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu tragen.

In Ansehung der Sicherheitsleistung findet die Vorschrift des § 1689 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das VormGericht nach freiem Ermessen. Bei der Bestellung und der Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des VormGerichtes ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung fallen dem Vater zur Last.

Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen **auflegen**. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das VormGericht nach seinem Ermessen.

B. § 1651 (R. § 1649, G. § 1672).

Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des VormGerichtes ersetzt.

Die Kosten der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit fallen dem Vater zur Last.

II § 1560 (B. § 1648, R. § 1646, G. § 1669).

Will der Vater zu einer neuen Ehe schreiten (seine neue Ehe eingehen), so hat er seine Absicht dem VormGerichte anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinanderlegung herbeizuführen. Das VormGericht kann gestatten, daß die Auseinanderlegung erst nach der Eheschließung erfolgt.

Motive 428 ff., Protokolle 998 ff., Denkschrift 1172 ff., KomBericht 1261, StenBerichte 1383 ff.

I § 1550.

Unterbleibt die Befolgung der Anordnungen, welche von dem VormGerichte gemäß § 1547 getroffen sind, oder unterbleibt die Erfüllung der dem Inhaber der elterlichen Gewalt gemäß § 1548 obliegenden Verpflichtungen, so kann das VormGericht dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Vermögensverwaltung entziehen. Andere Maßregeln zur Erzwingung der angeordneten Sicherheitsleistung sind unzulässig.

II § 1561.

Werden von dem Vater die nach den §§ 1558, 1559 getroffenen Anordnungen nicht befolgt oder die nach § 1560 ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann ihm das VormGericht die Vermögensverwaltung entziehen. Andere Maßregeln sind zur Erzwingung der Sicherheitsleistung nicht zulässig.

B. § 1649 (R. § 1647, G. § 1670).

Kommt der Vater den nach den §§ 1646, 1647 (G. §§ 1667, 1668) getroffenen Anordnungen nicht nach oder erfüllt er die ihm nach § 1648 (G. § 1669*) obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das VormGericht die Vermögensverwaltung entziehen. Zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind andere Maßregeln nicht zulässig.

*) Im G. ist noch der § 1640 hinzugefügt.

Motive 432, Protokolle (unbeanstandet), Denkschrift 1173, 1175, KomBericht 1262.]

I § 1551 (siehe II § 1559 bei I §§ 1547—1549).

Das VormGericht kann die gemäß §§ 1545 bis 1550 getroffenen Anordnungen zu jeder Zeit aufheben oder ändern. In Ansehung einer angeordneten Sicherheitsleistung finden die Vorschriften des § 1689 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung.

II § 1562 (B. § 1650, R. § 1648, G. § 1671).

Das VormGericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbes. die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.

Motive 432, Protokolle (unbeanstandet), Denkschrift 1173.

I § 1552.

Die Gemeindevorsteher haben die Fälle, in welchen das VormGericht gemäß §§ 1544—1551 zu einem Einschreiten berufen ist, sobald sie von denselben Kenntniß erlangen, dem VormGerichte unverzüglich anzuzeigen.

II § 1564 (B. § 1653, R. § 1651, G. § 1675).

Der Gemeindevorsteher hat dem VormGerichte Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntniß gelangt, in welchem das VormGericht zum Einschreiten berufen ist.

Motive 432, Protokolle (unbeanstandet), Denkschrift 1173.

I § 1553.

Die dem Inhaber der elterlichen Gewalt zustehende Vermögensverwaltung wird beendet mit

II § 1538 (B. § 1626, R. § 1624, G. § 1647).

Die Vermögensverwaltung des Vaters endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der

der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen desselben eröffnet wird.

Das VormGericht kann dem Inhaber der elterlichen Gewalt nach Beendigung des Konkurses die Vermögensverwaltung wieder einräumen.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn während der Dauer des Konkurses der Gemeinschuldner die elterliche Gewalt erlangt.

Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann das VormGericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen.

Motive 432 f., Protokolle 976 f.

R. § 1649a (G. § 1673).

Das VormGericht soll vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes oder die Nutznießung dem Vater entzogen oder beschränkt wird, den Vater hören, es sei denn, daß die Anhörung unthunlich ist.

Vor der Entscheidung sollen auch Verwandte, insbes. die Mutter, oder Verschwägerter des Kindes gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Erlass der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1823 (G. § 1847) Abs. 2.

RomBericht 1262 f.

[I, II, B., R. fehlt.]

I § 1554.

Wenn und so lange der Inhaber der elterlichen Gewalt geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, ruht die elterliche Gewalt desselben, jedoch mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung. Ein solches Ruhen der elterlichen Gewalt tritt auch dann ein, wenn bei einer tatsächlichen Verhinderung des Inhabers, die Gewalt auszuüben, die Nothwendigkeit einer allgemeinen Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes während einer voraussichtlich längeren Zeit sich ergibt und diese Voraussetzung von dem VormGerichte festgestellt ist; das Ruhen dauert bis zu dem Zeitpunkte, in welchem von dem VormGerichte der Wegfall der Voraussetzung festgestellt ist.

Ruht die elterliche Gewalt wegen Minderjährigkeit des Inhabers derselben, so hat der letztere die Pflicht und das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, in dem im § 1506 Abs. 1 bezeichneten Umfange und mit der Maßgabe, daß in Ansehung der Ausübung dieser Sorge der gesetzliche Vertreter des Kindes die im § 1540 bezeichnete Stellung eines Beistandes hat.

6. Ruhen und Beendigung der elterlichen Gewalt

II § 1565 (I 1554 Abs. 1 Satz 1).

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach § 1772 einen Vormund erhalten hat; es steht ihm jedoch neben dem gesetzlichen Vertreter die Sorge für die Person des Kindes in gleicher Weise zu wie nach § 1529 der Mutter neben dem Vater.

B. § 1654 (R. § 1652, G. § 1676).

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach § 1888 (G. § 1910) Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. In der Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.

II § 1566 (B. § 1655, R. § 1653, G. § 1677).

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn von dem VormGerichte festgestellt wird, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist und der Sorge für [und für] die Person und das Vermögen des Kindes durch die Anordnung einer Pflegschaft nicht genügt [nicht genügend gesorgt] werden kann.*)

Das Ruhen endigt, wenn von dem VormGerichte festgestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht.

*) Die kursivgedruckten Worte sind im G. gestrichen.

II § 1567 (I 1554 Abs. 1,

B. § 1656, R. § 1654).

Der Vater verbleibt, auch wenn seine elterliche Gewalt ruht, unbeschadet der Vorschrift des § 1573 Abs. 2, die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

G. § 1678.

So lange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, ist der Vater nicht berechtigt, sie auszuüben; es verbleibt ihm jedoch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des § 1685 Abs. 2.

II § 1585 (B. § 1674, R. § 1672, G. § 1696).

Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit, so hat sie [die Mutter] das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie jedoch nicht [nicht] berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche*) Stellung eines Beistandes.

*) Im Entw. II heißt es: „... hat ihr gegenüber die Stellung...

Motive 433 ff., Protokolle 1012, RomBericht 1263.

I § 1555.

So lange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, steht die elterliche Gewalt mit Ausnahme der dem Vater verbleibenden elterlichen Nutznießung der Mutter zu. Ruht jedoch die elterliche Gewalt des Vaters wegen Minderjährigkeit desselben, so hat der Vater neben der Mutter die Pflicht und das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, nur in demselben Maße, wie nach den Vorschriften des § 1506 die Mutter.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters in Folge der Entmündigung desselben wegen Verschwendung ruht, oder wenn die Ehe der Eltern des Kindes aufgelöst ist.

Motive 435 ff., Protokolle 1000 ff., 1007 ff., Denkschrift 1175 f., RomBericht 1263 f.

II § 1575.

So lange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wird die elterliche Gewalt von der Mutter ausgeübt.

Die Mutter ist von der Ausübung ausgeschlossen, wenn der Vater wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wenn die Ehe aufgelöst ist. Im Falle der Auflösung der Ehe hat jedoch das VormGericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund, aus welchem die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wegfallen werde; mit der Uebertragung der elterlichen Gewalt erlangt die Mutter in diesem Falle auch die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

B. § 1663 (R. § 1661).

So lange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt aus. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vater wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das VormGericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund, aus dem die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.

G. § 1685.

Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus.

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das VormGericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.

[I fehlt.]

II § 1574 (B. § 1676, R. § 1674, G. § 1698).

Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht, verwirkt oder ihm*) entzogen ist, oder erhält das Kind wegen Beschränkung des Erziehungsrechtes des Vaters einen Pfleger (oder wird für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt), so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormunde oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach § 1529 [G. § 1634] neben dem Vater.

*) Im G. heißt es: „... oder weil die Vertretung des Kindes dem Vater entzogen ist“.

Protokolle 1014, RomBericht 1265.

II § 1575 (B. § 1664, R. § 1662, G. § 1686).

Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden, soweit sich nicht aus den §§ 1576—1586 [G. §§ 1687—1697] ein Anderes ergibt, die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung.

Protokolle 1007, Denkschrift 1176.

[I fehlt.]

I § 1556 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die elterliche Gewalt über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nach der Feststellung des VormGerichtes nicht zu ermitteln ist, ruht mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung bis zu dem Zeitpunkte, in welchem der Familienstand des Kindes bekannt geworden ist.

Motive 437, Protokolle 1001.

I § 1557 (vgl. § 1559).

Die elterliche Gewalt über das Kind wird, ausser durch den Tod, durch die Volljährigkeit des Kindes beendet.

Die elterliche Gewalt des Inhabers wird, außer durch den Tod des letzteren und durch die Annahme des Kindes an Kindesstatt, auch mit der Erlassung des Urtheiles beendet, durch welches der Inhaber für todt erklärt wird. An die Stelle der elterlichen Gewalt des für todt erklärten Vaters tritt die elterliche Gewalt der Mutter.

Ist der für todt erklärte Inhaber der elterlichen Gewalt noch am Leben, so wird die Gewalt von ihm zurückerlangt durch eine hierauf gerichtete, gegenüber dem VormGerichte abzugebende Willenserklärung.

II § 1568 (B. § 1657, R. § 1655, G. § 1679).

Die elterliche Gewalt des Vaters endigt, wenn er für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem VormGerichte [dem VormGerichte gegenüber] seinen hierauf gerichteten Willen erklärt.

[I. II § 1572 bei I § 1559.]

Motive 437 ff., 440 f., Protokolle 1002, RomBericht 1263.

I § 1558.

Die elterliche Gewalt der Mutter wird dadurch beendet, daß die Mutter eine neue Ehe schließt. Die Mutter behält jedoch in einem solchen Falle die Pflicht und das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, in dem im § 1506 Abs. 1 bezeichneten Umfange und mit der Maßgabe, daß in Ansehung der Ausübung dieser Sorge der Vormund des Kindes die im § 1540 bezeichnete Stellung eines Beistandes hat.

Motive 437 ff., 441 ff., Protokolle 1013 ff., Denkschrift 1175, 1177, KomBericht 1265, StenBerichte 1385 f.

I § 1559.

Ist der Inhaber der elterlichen Gewalt wegen eines gegen das Kind oder an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von sechsmonatiger oder längerer Dauer verurtheilt, so wird die elterliche Gewalt desselben mit der Rechtskraft des Urtheiles beendet (Verwirkung). Ist wegen des Zusammentreffens des gegen das Kind oder an dem Kinde verübten Verbrechens oder Vergehens mit einer oder mehreren anderen strafbaren Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die wegen jenes Verbrechens oder Vergehens verurtheilte Einzelstrafe.

Ist die elterliche Gewalt des Vaters verwirkt, so geht sie auf die Mutter schon vor dem Tode des Vaters über, wenn die Ehe aufgelöst ist.

Motive 443 ff., Protokolle 1003 ff., Denkschrift 1175 f., KomBericht 1263 f., StenBerichte 1385.

I § 1560 (II —, B. —, R. —, G. —).

Der Elterntheil, welcher die elterliche Gewalt, wenn diese ihm zugestanden hätte, nach den Vorschriften des § 1557 Abs. 2 und der §§ 1558, 1559 verloren haben würde, kann dieselbe nicht erlangen. Im Falle der Todeserklärung findet jedoch die Vorschrift des § 1557 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 1561. Auf die elterliche Gewalt kann nicht verzichtet werden.

Motive 446 f., Protokolle 1006.

Rechtsverhältniß der Kinder aus ungültigen Ehen.

I § 1562.

Beruhet die Nichtigkeit einer Ehe auf einem anderen Grunde als auf einem Formmangel bei der Eheschließung, so ist das Kind, welches die Ehefrau nach Schließung der Ehe und, bevor die letztere aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist, empfangen oder vor Schließung der Ehe empfangen und nach Schließung der letzteren geboren hat, unter den in den §§ 1563—1568 enthaltenen näheren Vorschriften als ein eheliches Kind anzusehen, sofern es bei Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe nach den Vorschriften der §§ 1466—1479 als ein eheliches Kind anzusehen wäre.

Motive 447 f., Protokolle 1014 f., Denkschrift 1177.

I § 1563.

Wenn bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe beiden Ehegatten unbekannt war, ihre Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat, so finden

II § 1588.

Das Verhältniß der Eltern zu Kindern, die nach § 1587 als ehelich gelten, bestimmt sich, soweit nicht die §§ 1589, 1590 ein Anderes ergeben, nach den Vor-

B. § 1678 (R. § 1676, G. § 1700).

Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem Kinde, das nach § 1677 (G. § 1699) als ehelich gilt, bestimmt sich, soweit sich nicht aus den §§ 1679, 1680

II § 1586 (B. § 1675, R. § 1673, G. § 1697).

Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie sich wieder verheirathet (eine neue Ehe eingeht). Sie behält jedoch unter den im § 1585 (G. § 1696) bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

II § 1569 (B. § 1658, R. § 1656, G. § 1689).

Der Vater verliert die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde begangenen Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten verurtheilt wird. Ist wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde begangene (verübte) Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urtheiles ein.

II § 1572 (B. § 1662, R. § 1660, G. § 1684).

Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu:

1. Wenn der Vater gestorben oder für todt erklärt ist.
2. Wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist.

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.

in Ansehung des Kindes diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für den Fall gelten, wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für den schuldigen Theil erklärt sind.

Schriften, welche für Kinder aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

[G. §§ 1701, 1702] ein Anderes ergiebt, nach den Vorschriften, die für ein Kind aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

Motive 448, Protokolle 1015, Denkschrift 1178.

I § 1564.

Wenn bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe nur dem Ehemanne, nicht auch der Ehefrau bekannt war oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, so steht die elterliche Gewalt über das Kind nicht dem Vater, sondern der Mutter zu; auch hat der Vater nicht die sonstigen aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte.

Motive 448 f., Protokolle 1015 ff., Denkschrift 1178.

I § 1565.

Wenn bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe nur der Ehefrau, nicht auch dem Ehemanne, bekannt war oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, so finden in Ansehung des Kindes diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für den Fall gelten, wenn die Ehe geschieden und die Ehefrau allein für den schuldigen Theil erklärt ist. Nach dem Tode des Vaters oder nach Verwirkung der elterlichen Gewalt desselben hat die Mutter nur die Pflicht und das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, nach Maßgabe des § 1558 Satz 2.

II § 1589 (B. § 1679, R. § 1677, G. § 1701).

War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat er nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte. Die elterliche Gewalt über die Kinder [die elterliche Gewalt] steht der Mutter zu.

II § 1590 (B. § 1680, R. § 1678, G. § 1702).

War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat sie in Ansehung der Kinder nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Ehescheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen.

Stirbt der Vater oder endigt seine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde, so hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht, für die Person der Kinder zu sorgen; zur Vertretung der Kinder [des Kindes] ist sie jedoch nicht berechtigt. Der Vormund der Kinder hat ihr gegenüber [hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht] die [rechtliche] Stellung eines Beistandes.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auch dann Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters nach § 1565 Abs. 1 [wegen seiner Geschäftsunfähigkeit] oder nach § 1566 [G. § 1677] ruht.

Motive 449, Protokolle 1015 ff., Denkschrift 1178.

I § 1566.

Wenn bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe beiden Ehegatten bekannt war oder ihre Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht hat, so steht die elterliche Gewalt über das Kind weder dem Vater noch der Mutter zu. Der Vater hat auch nicht die sonstigen aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte. Die Mutter hat die Pflicht und das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, nur nach Maßgabe des § 1558 Satz 2.

Die Verwandten des Vaters gelten nicht als Verwandte des Kindes, unbeschadet der Vorschriften des § 1236.

Motive 449 f., Protokolle 1017 f., Denkschrift 1178, KomBericht 1265.

II § 1567.

Ist eine anfechtbare Ehe angefochten, so finden die Vorschriften der §§ 1562—1566 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kenntniß der Anfechtbarkeit der Kenntniß der Nichtigkeit gleichsteht, und daß im Falle der Anfechtung der Ehe wegen Drohung der anfechtungsberechtigte Ehegatte dem Ehegatten gleichsteht, welcher die Nichtigkeit der Ehe nicht gekannt und dessen Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat.

II § 1591 (B. § 1681, R. § 1679, G. § 1703).

Gelten Kinder [Gilt das Kind] nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, so können sie [kann es] gleichwohl von dem Vater, so lange er lebt, Unterhalt wie eheliche Kinder [sein eheliches Kind] verlangen. Das im § 1507 [G. § 1612] Abs. 2 bestimmte Recht steht dem Vater nicht zu.

II § 1592 (B. § 1682, R. § 1680, G. § 1704).

Die Vorschriften der §§ 1587—1591 finden auf Kinder aus einer anfechtbaren Ehe, die angefochten ist, entsprechende Anwendung.*) Wird [Ist] die Ehe wegen Drohung angefochten [anfechtbar und angefochten], so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war.

*) Satz 1 steht nur im Entw. II.

Motive 450 f., Protokolle 1018, Denkschrift 1178.

Rechtsverhältnis [Rechtliche Stellung] der unehelichen Kinder.**Allgemeine Vorschriften.****I § 1568.**

Zwischen einem unehelichen Kinde sowie dessen Abstammlichen einerseits und der Mutter des Kindes sowie deren Verwandten andererseits bestehen dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie wenn das Kind ein eheliches wäre, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

Motive 451 ff., Protokolle 1018, Denkschrift 1178.

I § 1569.

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter und, wenn diese durch Schließung einer Ehe den Familiennamen des Ehemannes erhalten hat, den Familiennamen, welchen die Mutter vor Schließung der Ehe, geführt hat.

II § 1593 (B. § 1683, R. § 1681, G. § 1705).

Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zur Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

II § 1594 (B. § 1684, R. § 1682, G. § 1706).

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter in Folge ihrer Verheirathung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheirathung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärungen gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen. Die Erklärung des Ehemannes sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter, sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.*)

*) Die fettgedruckten Worte finden sich nur im G.

Motive 455 f., Protokolle 1018 f., Denkschrift 1178, KomBericht 1265, StenBerichte 1387 ff., 1419 ff.

I § 1570.

Das uneheliche Kind steht nicht unter elterlicher Gewalt; die Mutter hat jedoch nach Maßgabe des § 1558 Satz 2 die Pflicht und das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen.

II § 1595.

Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat jedoch unter den im § 1590 Abs. 2 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

B. § 1685 (R. § 1683, G. § 1707).

Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; die Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

Motive 456 ff., Protokolle 1019, Denkschrift 1178, KomBericht 1265, StenBerichte 1388 f.

Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters (II. B., R., G. —)**I § 1571 (f. II § 1596 bei I § 1573).**

Der Vater eines unehelichen Kindes ist vor der Mutter und den sonstigen Verwandten des Kindes verpflichtet, demselben nach Maßgabe der §§ 1572—1576 den Unterhalt zu gewähren.

Motive 458 ff., Protokolle 1019 f.

I § 1572 (vgl. § 1577 Abs. 2).

Als Vater des unehelichen Kindes gilt derjenige, welcher mit der Mutter desselben innerhalb der Empfängniszeit den Beischlaf vollzogen hat, es sei denn, daß innerhalb dieser Zeit auch von einem Anderen der Beischlaf mit der Mutter vollzogen ist.

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 181. bis zu dem 300. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des 181. als des 300. Tages. Ist die Mutter während dieser Zeit von einem Kinde entbunden, so gehört die vor die Entbindung fallende Zeit nicht zur Empfängniszeit des nachher geborenen Kindes.

Motive 468 ff., Protokolle 1029 ff., Denkschrift 1179, KomBericht 1268, StenBerichte 1390 ff., 1421.

II § 1604 (B. § 1695, R. § 1693, G. § 1717).

Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1596—1603 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigeohnt hat, es sei denn, daß auch ein Anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigeohnt hat. Eine Beieohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beieohnung empfangen hat.

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 181. bis zu dem 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des 181. als des 302. Tages.

II § 1605 (B. § 1696, R. 1694, G. § 1718).

Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öff. Urkunde anerkannt hat [anerkennt], kann sich nicht darauf berufen, daß ein Anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigeohnt habe.

Motive 474, Protokolle 1062 ff., Denkschrift 1179.

[I fehlt.]

I § 1573.

Der Vater des unehelichen Kindes ist dem letzteren nur den nothdürftigen Unterhalt und diesen nur bis zur Zurechtlegung des 14. Lebensjahres des Kindes zu gewähren verpflichtet.

§ 1574. Auf die Verpflichtung des Vaters des unehelichen Kindes, diesem den Unterhalt zu gewähren, finden die Vorschriften des § 1488, des § 1491 Abs. 1, 3 und der §§ 1492 bis 1494 entsprechende Anwendung.

§ 1575. Die Verpflichtung des Vaters des unehelichen Kindes, diesem den Unterhalt zu gewähren, geht auf den Erben des Vaters über. Im Falle des Todes des Kindes finden die Vorschriften des § 1496 entsprechende Anwendung.

§ 1576. Ein Vertrag, insbes. ein Vergleich, zwischen dem Vater und dem unehelichen Kinde über die Unterhaltspflichtung des ersteren für die Zukunft ist zulässig, bedarf aber der Genehmigung des Vormannes.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 1495 entsprechende Anwendung.

II § 1596 Abs. 1 (B. § 1686, R. § 1684, G. § 1708).

Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zu dessen vollendetem 16. Lebensjahre den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des 16. Lebensjahres in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren; die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 findet Anwendung.*)

*) Der Abs. 2 findet sich nur im G.

II § 1596 Abs. 2 (B. § 1687, R. § 1685, G. § 1709).

Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater auf die Mutter oder den Verwandten über. Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Kindes geltend gemacht werden.*)

*) Der Abs. 2 fehlt im Entw. II.

II § 1597 (I §§ 1574, 1576 Abs. 2).

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Die Rente ist für ein Vierteljahr voranzuzahlen. Hat das Kind den Beginn des Vierteljahres erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr fallende Betrag.

Vorausleistungen befreien den Vater nur insoweit, als sie für das Vierteljahr bewirkt sind.

B. § 1688 (R. § 1686, G. § 1710).

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Die Rente ist für 3 Monate voranzuzahlen. Durch eine Vorausleistung für eine spätere Zeit wird der Vater nicht befreit.

Hat das Kind den Beginn des Vierteljahres erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr entfallende Betrag.

II § 1598 (I § 1574, B. § 1689, R. § 1687, G. § 1711).

Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.

II § 1599 (I § 1515 Abs. 1, B. § 1690, R. § 1688, G. § 1712).

Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er kann geltend gemacht werden, auch wenn [er steht dem Kinde auch dann zu, wenn] der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Die Erben [der Erbe] des Vaters sind [ist] berechtigt, das Kind mit dem Betrage abzufinden, welcher dem Kinde im Falle seiner Ehelichkeit [wenn es ehelich wäre] als Pflichttheil gebühren würde. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.

II § 1600 (I §§ 1574, 1575, B. § 1691, R. § 1689, G. § 1713).

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Entschädigung [Schadensersatz] wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im Voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes bereits fällig waren [sind].

Die Kosten der Beerdigung sind von dem [hat der] Vater zu tragen, soweit er ihre Bezahlung [nicht] von dem Erben des Kindes nicht zu verlangen ist.

II § 1601 (I § 1576, B. § 1692, R. § 1690, G. § 1714).

Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine dem Kinde [über eine an Stelle des Unterhaltes] zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormannes.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist unzulässig [nichtig].

Motive 474 ff., Protokolle 1019 ff., Denkschrift 1179 f., KomBericht 1266 f., StenBerichte 1888.

I § 1577.

Der Vater eines unehelichen Kindes ist verpflichtet, der Mutter desselben innerhalb der Grenzen der Nothdurft sowohl wegen der Kosten der Entbindung als wegen der Kosten des Unterhaltes während der ersten 6 Wochen nach der Geburt des Kindes Ersatz zu leisten. Diese Verpflichtung liegt dem Vater auch dann ob, wenn das Kind todt ge-

II § 1602 (B. § 1693, R. § 1691, G. § 1715).

Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und [G.: sowie] die Kosten des Unterhaltes für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung innerhalb der Grenzen der Nothdurft*) zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag dieser [G.: der zu ersetzenden] Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

boren ist, und ohne Rücksicht darauf, ob und welche Kosten von der Mutter aufgewendet sind. Ist die Mutter vor Ablauf von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes gestorben, so ist der Vater wegen der Kosten des Unterhaltes der Mutter nur für die Zeit bis zu ihrem Tode Ersatz zu leisten verpflichtet.

Die Vorschriften des § 1572 finden Anwendung.

§ 1578. Der im § 1577 bezeichnete Anspruch verjährt mit Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes.

Motive 481 ff., Protokolle 1023 ff., KomBericht 1267, StenBerichte 1389 f.

II § 1603 (B. § 1694, R. § 1692, G. § 1716).

Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für das erste Vierteljahr [für die ersten 3 Monate] dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den hierzu erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. Eine gleiche Anordnung kann auf Antrag der Mutter in Ansehung der im § 1602 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Kosten getroffen werden; die Anordnung ist auf Zahlung an die Mutter zu richten.^{*)}

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruches glaubhaft gemacht wird.

^{*)} In B., R. u. G. lautet der Satz 2: „In gleicher Weise kann auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrages der nach § 1603 [G. § 1715] Abs. 1 zu erlegenden Kosten an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen Betrages angeordnet werden.“

Motive 484 Nr. 8, Protokolle 1027 ff.

Legitimation unehelicher Kinder.

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

I § 1579.

Ein uneheliches Kind erlangt durch die nach seiner Geburt zwischen seinem Vater und seiner Mutter erfolgende Eheschließung von der Zeit der letzteren an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (Legitimation durch nachfolgende Ehe).

Motive 488 ff.,

Protokolle 1034.

I § 1580.

Der Ehemann gilt als der Vater des von der Ehefrau vor der Eheschließung geborenen unehelichen Kindes, wenn er innerhalb der im § 1572 Abs. 2 bezeichneten Empfängniszeit des Kindes mit der Ehefrau den Verkehr vollzogen hat.

Motive 491 ff., Protokolle

1035 ff., Denkschrift 1180.

I § 1581.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe tritt auch dann ein, wenn die Ehe ungültig ist, es sei denn, daß die Ehe wegen eines Formmangels bei der Eheschließung nichtig ist. Die Vorschriften der §§ 1562—1567 finden entsprechende Anwendung.

Motive 493, Protokolle

1038, Denkschrift 1181.

I § 1582.

Die Wirkungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe treten in Ansehung der Abkömmlinge des unehelichen Kindes auch dann ein, wenn das Kind vor der Eheschließung zwischen seinen Eltern verstorben ist.

Motive 493, Protokolle

1038, Denkschrift 1181.

Der Anspruch kann geltend gemacht werden, auch wenn steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind todt geboren ist.

Der Anspruch verjährt in 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes.

^{*)} Die kursivgedruckten Worte fehlen in G.; dagegen ist daselbst hinzugefügt: und, falls in Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten.

II § 1606 (B. § 1697, R. § 1695, G. § 1719).

Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß der Vater sich mit der Mutter verheirathet, von der Eheschließung an [mit der Eheschließung] die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

II § 1607 (B. § 1698, R. § 1696, G. § 1720).

Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im § 1604 Abs. 2 bestimmten Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Hat der Ehemann seine Vaterschaft [Erkennt der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes] in einer öff. Urkunde anerkannt [an], so wird vermuthet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

II § 1608 (B. § 1699, R. § 1697, G. § 1721).

Ist die Ehe der Eltern nichtig oder ist sie anfechtbar und angefochten,^{*)} so finden die Vorschriften der §§ 1587—1592 [G. §§ 1699—1704] entsprechende Anwendung.

^{*)} Die kursivgedruckten Worte stehen nur im Entw. II.

II § 1609 (B. § 1700, R. § 1698, G. § 1722).

Die Eheschließung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

II. Legitimation durch Ehelichkeitserklärung (B., R., G.: Ehelichkeitserklärung).**I § 1583.**

Ein uneheliches Kind kann durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ein eheliches Kind seines Vaters erklärt werden (Legitimation durch Ehelichkeitserklärung).

Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das uneheliche Kind von der Zeit derselben an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes seines Vaters, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt.

§ 1584. Die Ehelichkeitserklärung steht demjenigen Staate zu, welchem der Vater angehört. Im Uebrigen bestimmt sich die Zuständigkeit zu der Ehelichkeitserklärung nach den Landesgesetzen.

II § 1610 Abs. 1 u. 2 (B. § 1701, R. § 1699, G. § 1723).

Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.

Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört, ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehört, so steht sie dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Ehelichkeitserklärung hat die Landesregierung zu bestimmen.*)

*) Abs. 3 fehlt in II.

II § 1610 Abs. 3 (B. § 1714, R. § 1712, G. § 1736).

Mit der [Durch die] Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

Motive 493 ff., Protokolle 1038 f., Denkschrift 1181.

I § 1585.

Die Ehelichkeitserklärung kann nur auf den das Bekenntniß der Vaterschaft enthaltenden Antrag des Vaters erfolgen.

II § 1611.

Die Ehelichkeitserklärung kann nur erfolgen, wenn der Vater das Kind in dem Antrage als das seinige anerkannt hat.

B. § 1703 (R. § 1701, G. § 1725).

Der Antrag muß die Erklärung des Vaters enthalten, daß er das Kind als das seinige anerkenne [anerkennt].

Motive 497 f., Protokolle 1039 ff., Denkschrift 1181.

I § 1586.

Die Ehelichkeitserklärung kann nicht erfolgen, wenn die Ehe zwischen dem Vater und der Mutter des Kindes zur Zeit der Erzeugung des letzteren nach den Vorschriften des § 1236 wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht geschlossen werden konnte.

II § 1612 (B. § 1710, R. § 1708, G. § 1732).

Die Ehelichkeitserklärung ist nicht zulässig, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes eine [die] Ehe zwischen den Eltern nach § 1216 [G. § 1310] Abs. 1 wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war.

Motive 499, Protokolle 1042.

I § 1587 (vgl. § 1591 Satz 2).

Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes und, sofern der Vater verheirathet ist, auch die Einwilligung der Ehefrau desselben erforderlich. Die Einwilligung der Ehefrau des Vaters ist nicht erforderlich, wenn die Ehefrau für todt erklärt ist.

II § 1613.

Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes, der Mutter des Kindes und, wenn der Vater verheirathet ist, der Frau des Vaters erforderlich. Der Einwilligung der Mutter bedarf es nicht, wenn das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vorm-Gericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu verhältnismäßigem Nachtheile gereichen würde.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters.

B. § 1704 (R. § 1702, G. § 1726).

Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Einwilligung der Mutter erforderlich. Ist der Vater verheirathet, so bedarf er auch der Einwilligung seiner Frau.

Die Einwilligung hat dem Vater oder der Behörde gegenüber zu erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters.

B. § 1705 (R. § 1703, G. § 1727).

Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vorm-Gericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachtheile gereichen würde.

Motive 499 f., Protokolle 1041 f., Denkschrift 1181.

I § 1588.

Der Antrag des Vaters sowie die Einwilligung des Kindes und der Ehefrau des Vaters kann nicht durch einen Vertreter, insbes. auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter, erfolgen. Hat jedoch das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so kann die Einwilligung für dasselbe durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

§ 1589. Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zu dem Antrage desselben auf Ehelichkeitserklärung, außer der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, die Genehmigung des Vorm. Gerichtes erforderlich.

Ein Gleiches gilt in Ansehung der Einwilligung des Kindes, wenn dieses in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Genehmigung des Vorm. Gerichtes ist auch dann erforderlich, wenn die Einwilligung für das Kind gemäß § 1588 Satz 2 von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes erteilt ist.

§ 1590. Ist die Ehefrau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf sie zu der Einwilligung nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Motive 500 f., Protokolle 1041 f., Denkschrift 1181.

I § 1591.

Der Antrag des Vaters sowie die Einwilligung des Kindes und der Ehefrau des Vaters bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Die Einwilligung des Kindes und der Ehefrau des Vaters muß gegenüber dem letzteren erklärt werden; sie ist unwiderruflich.

I § 1592.

Die Ehelichkeitserklärung kann versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

I § 1593.

Fehlt ein gesetzliches Erforderniß der Ehelichkeitserklärung, so ist diese unwirksam. Der Umstand, daß der in der Erklärung als der Vater Bezeichnete nicht der wirkliche Vater des Kindes ist, hat die Unwirksamkeit nicht zur Folge.

I § 1594.

Die Ehelichkeitserklärung ist unwirksam, wenn der Vater oder das Kind vor derselben gestorben ist.

II § 1614 (B. § 1706, R. § 1704, G. § 1728).

Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung der im § 1613 (G. § 1726) bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Ist jedoch das [Ist das] Kind geschäftsunfähig oder hat es [hat es nicht] das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vorm. Gerichtes erteilen.

II § 1615 (B. § 1707, R. § 1705, G. § 1729).

Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu dem Antrage auf Ehelichkeitserklärung [zu dem Antrage], außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vorm. Gerichtes.

Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das Gleiche für die Ertheilung seiner Einwilligung.

Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Ertheilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

II § 1616 (B. § 1708, R. § 1706, G. § 1730).

Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligungserklärung der im § 1613 (G. § 1726) bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Einwilligung muß dem Vater oder der Behörde gegenüber erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.*

*) In B., R. u. G. ist der Satz 2 zu § 1704 (bei I § 1587) genommen.

Motive 501 f., Protokolle 1041 f.

II § 1618 Abs. 1 (B. § 1712, R. § 1710, G. § 1734).

Die Ehelichkeitserklärung kann versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

II § 1618 Abs. 2 (B. § 1702, R. § 1700, G. § 1724).

Die Ehelichkeitserklärung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Motive 502, Protokolle 1039.

II § 1620 (B. § 1713, R. § 1711, G. § 1735).

Die Ehelichkeitserklärung ist unwirksam, wenn ein gesetzliches Erforderniß fehlt. Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es jedoch ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nicht der wirkliche Vater des Kindes [ist] oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

*) Das Kursivgedruckte steht nur im Entw. II.

Motive 502, Protokolle 1043, Denkschrift 1181.

I § 1594 (f. II § 1618 bei I § 1592).

Die Ehelichkeitserklärung unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.

Motive 502.

I § 1595.

Die Ehelichkeitserklärung ist unwirksam, wenn der Vater oder das Kind vor derselben gestorben ist.

II § 1619 (B. § 1711, R. § 1709, G. § 1733).

Die Ehelichkeitserklärung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag auf Ehelichkeitserklärung [den Antrag] bei der zuständigen Behörde eingereicht oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrages das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hatte [hat].

Die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelichkeitserklärung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

Motive 502 f., Protokolle 1043.

I § 1596.

Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auch auf die Abkömmlinge des Kindes. Das Kind und dessen Abkömmlinge erlangen weder die rechtliche Stellung von Verwandten der Verwandten des Vaters noch die von Verschwägerten der Ehefrau des Vaters; der Ehegatte des Kindes oder eines Abkömmlinges desselben erlangt nicht die rechtliche Stellung eines Verschwägerten des Vaters.

Durch die Ehelichkeitserklärung werden, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt, die Rechte und Pflichten nicht berührt, welche zwischen dem Kinde und dessen Verwandten in Folge der Verwandtschaft bestehen.

Motive 503, Protokolle 1043 f., Denkschrift 1181.

I § 1597.

Durch die Ehelichkeitserklärung wird die Pflicht und das Recht der Mutter des Kindes, für dessen Person zu sorgen, aufgehoben. Pflicht und Recht der Sorge tritt auch dann nicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters beendet oder auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Motive 504, Protokolle

I § 1598.

In Ansehung der Verpflichtung, dem Kinde und dessen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, haftet der Vater vor der Mutter und den sonstigen Verwandten des Kindes.

Motive 504, Protokolle 1045.

I § 1599.

Will der Vater nach der Ehelichkeitserklärung eine Ehe schließen, so finden, wenn er die elterliche Gewalt über das Kind hat, die Vorschriften der §§ 1548—1552 entsprechende Anwendung.

Motive 504, Protokolle 1000, 1045.

I § 1600.

In Ansehung der Anfechtung des Antrages des Vaters auf Ehelichkeitserklärung sowie in Ansehung der Anfechtung der Einwilligung des Kindes und der Ehefrau des Vaters, ingleichen in Ansehung der Genehmigung des anfechtbaren Antrages oder der anfechtbaren Einwilligung finden die Vorschriften der §§ 1588 bis 1590 entsprechende Anwendung.

II § 1617.

Für die Anfechtung des Antrages auf Ehelichkeitserklärung und der Einwilligung der im § 1613 bezeichneten Personen sowie für die Bestätigung einer anfechtbaren Erklärung dieser Art gelten die Vorschriften der §§ 1614, 1615.

Motive 504 f., Protokolle 1042.

II § 1621.

Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes, nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters ist nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes ist nicht mit dem Vater verschwägert.

Die zwischen dem Kinde und seinen Verwandten durch die Verwandtschaft begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sich nicht aus dem Gesetze ein Anderes ergibt.

B. § 1715 (R. § 1713, G. § 1737).

Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes; sie erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Vater verschwägert.

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, bleiben unberührt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

II § 1622 (B. § 1716, R. § 1714, G. § 1738).

Durch die [Mit der] Ehelichkeitserklärung verliert die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Hat sie dem Kinde den Unterhalt zu gewähren, so treten Recht und Pflicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters beendet ist [endigt] oder in der Weise ruht, daß ihm auch die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht [oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder nach § 1655 (G. § 1677) ruht].

Motive 504 f., Denkschrift 1181.

II § 1623 (B. § 1717, R. § 1715, G. § 1739).

Der Vater ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet.

II § 1624 (B. § 1718, R. § 1716, G. § 1740).

Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1560—1562 (G. §§ 1669 bis 1671) Anwendung.

B. § 1709 (R. § 1707, G. § 1731).

Ist der Antrag oder die Einwilligung einer der im § 1704 (G. § 1726) bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung der anfechtbaren Erklärung die Vorschriften der §§ 1706, 1707 (G. §§ 1728, 1729).

Annahme an Kindesstatt.

I § 1601 (vgl. §§ 1616 Abs. 1, § 1621).

Durch Annahme an Kindesstatt erlangt der Angenommene die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt.

Die Annahme an Kindesstatt erfordert einen zwischen dem Annehmenden und dem Angzunehmenden zu schließenden Vertrag.

II § 1639 (B. § 1735, R. § 1733, G. § 1757).

Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

II § 1631.

Die Annahme an Kindesstatt erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kinde. Der Vertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notare geschlossen werden.

B. § 1719 (R. § 1717, G. § 1741).

Wer keine ehelichen Abstammungslinien hat, kann durch Vertrag mit einem Anderen diesen an Kindesstatt annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht.

Motive 506 ff., Protokolle 1046, 1052, Denkschrift 1181 f.

I § 1602.

Wer einen ehelichen Abstammungslinien hat, kann nicht an Kindesstatt annehmen. Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht der Annahme an Kindesstatt nicht entgegen.

II § 1625 Abs. 1 (f. B. § 1719 bei I § 1601).

An Kindesstatt kann nur annehmen, wer eheliche Abstammungslinien nicht hat.

II § 1625 Abs. 2 (B. § 1721, R. § 1719, G. § 1743).

Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht einer weiteren Annahme an Kindesstatt nicht entgegen.

Motive 508 f., Protokolle 1047 f.

I § 1603.

Der Annehmende muß das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Im Falle der Volljährigkeit des Annehmenden ist Dispensation zulässig.

§ 1604. Der Angzunehmende muß mindestens 18 Jahre jünger sein als der Annehmende.

Dispensation ist zulässig.

§ 1605. Die Befugniß zur Ertheilung der nach den Vorschriften der §§ 1603, 1604 zulässigen Dispensation steht dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

II § 1626 Abs. 1 (B. § 1722, R. § 1720, G. § 1744).

Der Annehmende muß das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein als das Kind.

II § 1626 Abs. 2, 3 (B. § 1723, R. § 1721, G. § 1745).

Von diesen Erfordernissen (Von den Erfordernissen des § 1722 G. § 1744) kann Befreiung gewährt werden, von der Vollendung des 50. Lebensjahres, jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.

Die Bewilligung der Befreiung steht dem Bundesstaate zu, welchem der Vater (G.: Annehmende) angehört; ist der Vater (G.: Annehmende) ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehört, so steht die Befugniß dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.*)

*) Abs. 3 fehlt in II.

Motive 509, Protokolle 1047 f., KomBericht 1269.

I § 1606 (vgl. §§ 1609, 1611 Satz 1).

Ein Ehegatte kann nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten an Kindesstatt annehmen.

II § 1627 (B. § 1724, R. § 1722, G. § 1746).

Wer verheirathet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Motive 510 ff., Protokolle 1048.

I § 1607.

Wer an Kindesstatt angenommen ist, kann vor der Aufhebung des durch die Annahme begründeten Verhältnisses von einem Andern als dem Ehegatten des Annehmenden an Kindesstatt nicht angenommen werden.

§ 1608. Nur Ehegatten können eine Person als gemeinschaftliches Kind annehmen.

Motive 510 ff., Protokolle 1048.

II § 1628 (B. § 1727, R. § 1725, G. § 1749).

Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaare angenommen werden.

Ein angenommenes Kind kann, so lange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht, nur von dem Ehegatten des Annehmenden an Kindesstatt angenommen werden.

I § 1609 (f. II § 1627 bei I § 1606).

Ein Ehegatte kann nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten an Kindesstatt angenommen werden.

Motive 510 ff., Protokolle 1048.

I § 1610.

Ein eheliches Kind kann nur mit Einwilligung seines Vaters und seiner Mutter, ein uneheliches Kind nur mit Einwilligung seiner Mutter an Kindesstatt angenommen werden.

Die Vorschriften des Abj. 1 finden keine Anwendung, wenn das Kind das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat oder sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 1611. Die in den §§ 1606, 1609, 1610 vorgeschriebene Einwilligung eines Dritten ist nicht erforderlich, wenn der Dritte gestorben oder für todt erklärt ist. Sie wird durch Genehmigung des Vertrages von Seiten des Dritten ersetzt, sofern diese vor der Bestätigung des Vertrages erfolgt.

II § 1629.

Ein eheliches Kind kann nur mit Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind kann nur mit Einwilligung seiner Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des § 1627 Abj. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

[f. II § 1627 bei I § 1606.]

B. § 1725 (R. § 1723, G. § 1747).

Ein eheliches Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur mit Einwilligung der Eltern, ein uneheliches Kind kann bis zum gleichen Lebensalter nur mit Einwilligung der Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des § 1724 [G. § 1746] Abj. 2 findet entsprechende Anwendung.

Motive 510 ff., Protokolle 1048 ff.

I § 1612 (vgl. § 1616 Abj. 1).

Hat der Anzunehmende das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so kann der Annahmevertrag für ihn durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden. Im Uebrigen kann die Schließung des Vertrages, sowohl für den Annehmenden als für den Anzunehmenden, nicht durch einen Vertreter, insbes. auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter, erfolgen.

II § 1633 (B. § 1728, R. § 1726, G. § 1750).

Der Annahmevertrag kann nicht durch Vertreter geschlossen werden. Hat jedoch das Kind [hat das Kind nicht] das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des VormGerichtes schließen.

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notare geschlossen werden.*)

*) Dieser Abj. fehlt hier im Entw. II, der ihn im § 1631 (bei I § 1601) enthält.

Motive 514, Protokolle 1046 f., 1049, Deutschr. 1182.

I § 1613.

Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zu dem Vertrage, außer der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, die Genehmigung des VormGerichtes erforderlich.

Ein Gleiches gilt in Ansehung der Einwilligung des Anzunehmenden, wenn dieser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Genehmigung des VormGerichtes ist auch dann erforderlich, wenn der Vertrag für den Anzunehmenden gemäß § 1612 Satz 1 von dem gesetzlichen Vertreter des Anzunehmenden geschlossen ist.

Ist der Annehmende der Vormund des Anzunehmenden, so soll die Genehmigung des VormGerichtes nicht erteilt werden. Ist der Annehmende der Vormund des Anzunehmenden gewesen und wird der letztere noch bevormundet, so soll die Genehmigung des VormGerichtes erst erteilt werden, nachdem der Anzunehmende über die von ihm geführte Verwaltung Rechnung gelegt und das Vermögen des Mündels ausgeliefert hat.

Die Vorschriften des Abj. 3 finden auf einen zur Vermögensverwaltung berufenen Pfleger entsprechende Anwendung.

II § 1634 (B. § 1729, R. § 1727, G. § 1751).

Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Eingehung des Vertrages, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des VormGerichtes.

Das Gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

II § 1635 (B. § 1730, R. § 1728, G. § 1752).

Will ein Vormund seinen Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das VormGericht die Genehmigung nicht erteilen, so lange der Vormund im Amte ist. Will Jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das VormGericht die Genehmigung nicht erteilen, bevor er über seine Verwaltung Rechnung gelegt hat und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will.

Motive 515, Protokolle 1049 f., Deutschr. 1182.

I § 1614 (f. II § 1636 Abj. 2 bei I § 1616).

Die nach den §§ 1606, 1609—1611 erforderliche Einwilligung oder Genehmigung eines Dritten kann nicht durch einen Vertreter, insbes. auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter, erfolgen. Ist der Dritte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu der Einwilligung oder Genehmigung nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, es sei denn, daß dem Dritten als Inhaber der elterlichen Gewalt über den Anzunehmenden die elterliche Nutznießung zusteht.

Motive 515, Protokolle 1049.

I § 1615.

Die Annahme an Kindesstatt unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.

Motive 515, Protokolle 1047.

I § 1616 (vgl. § 1614).

Der Annahmevertrag muß vor Gericht oder Notar geschlossen werden.

Die nach den §§ 1606, 1609—1611 erforderliche Einwilligung oder Genehmigung eines Dritten muß in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt und gegenüber dem einen oder anderen Vertragsschließenden abgegeben werden. Die Einwilligung des Dritten ist unwiderruflich.

[f. II § 1631 bei I § 1601.]

§ 1636 (B. § 1726, R. § 1724, G. § 1748).

Die Einwilligung der in den §§ 1627, 1629 [G. §§ 1746/7] bezeichneten Personen muß [bei dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrages zuständigen Gerichte gegenüber erfolgen (zu erfolgen)]. Die Einwilligungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.* Die Einwilligung ist unwiderruflich.

Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

*) Der Abs. 1 Satz 2 ist in B., R. u. G. als Abs. 3 eingestellt.

Motive 515 f., Protokolle 1049.

I § 1617 (vgl. § 1619).

Zur Wirksamkeit des Annahmevertrages ist erforderlich, daß die Bestätigung desselben durch das zuständige Gericht hinzutritt. Mit der Bestätigung tritt die Annahme an Kindesstatt in Kraft. Die Vertragsschließenden sind jedoch an den Vertrag schon vor der Bestätigung gebunden; sie hören auf gebunden zu sein, wenn die Bestätigung rechtskräftig verjagt ist.

II § 1632.

Der Annahmevertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht. Die Bestätigung ist nur zu verjagen, wenn ein gesetzliches Erforderniß der Annahme an Kindesstatt fehlt.

Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Vertragsschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden. Mit der endgültigen Verjagung der Bestätigung verliert der Vertrag seine Kraft.

B. § 1732 (R. § 1730, G. § 1754).

Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Vertragsschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden.

Die Bestätigung ist nur zu verjagen, wenn ein gesetzliches Erforderniß der Annahme an Kindesstatt fehlt. Wird die Bestätigung endgültig verjagt, verliert der Vertrag seine Kraft.

[f. B. § 1719 bei I § 1601.]

Motive 516 ff., Protokolle 1051, Denkschrift 1182.

I 1618.

Die Annahme an Kindesstatt wird nicht wirksam, wenn der Annehmende oder der Anzunehmende vor der Bestätigung des Annahmevertrages gestorben ist.

II § 1637 (B. § 1731, R. § 1729, G. § 1753).

Die Bestätigung des Annahmevertrages kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gerichte eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrages das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hatte.

Die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte Bestätigung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre.

Motive 518, Protokolle 1050.

II § 1638 (B. § 1734, R. § 1732, G. § 1756).

Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrages mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§ 1627, 1629 [G. §§ 1746, 1747] bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder in Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

Protokolle 1052.

[I fehlt.]

I § 1619 (f. II § 1632 bei I § 1617).

Die Bestätigung des Annahmevertrages ist nur dann zu verjagen, wenn ein gesetzliches Erforderniß der Annahme an Kindesstatt mangelt.

Motive 518 f., Protokolle 1051.

I 1620.

Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auch auf die Abkömmlinge des Angenommenen, auf einen zur Zeit der Schließung des Annahmevertrages schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge jedoch nur dann, wenn der Vertrag zugleich mit dem ersteren geschlossen ist.

Der Angenommene und dessen Abkömmlinge erlangen weder die rechtliche Stellung von Verwandten der Verwandten des Annehmenden noch die von Verschwägerten des Ehegatten des Annehmenden; der Ehegatte des Angenommenen oder eines Abkömmlinges desselben erlangt nicht die rechtliche Stellung eines Verschwägerten des Annehmenden.

Motive 519 f., Protokolle 1055, Denkschrift 1182.

I § 1621 (f. II § 1639 bei I § 1601).

Wird während bestehender Ehe von einem Ehegatten das Kind des anderen Ehegatten oder von beiden Ehegatten dieselbe Person an Kindesstatt angenommen, so erlangt der Angenommene die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes beider Ehegatten nach Maßgabe der §§ 1601, 1620.

Motive 520 f., Protokolle 1052.

I § 1622.

Der Angenommene erhält den Familiennamen des Annehmenden und, wenn dieser eine Frau ist, welche durch Schließung der Ehe den Familiennamen des Ehemannes erhalten hat, den Familiennamen, welchen dieselbe vor Schließung der Ehe geführt hat. In den Fällen des § 1621 erhält der Angenommene den Familiennamen des Ehemannes.

Der neue Name ist von dem Angenommenen unter Beifügung des bisherigen Familiennamens zu führen.

Diejenigen Abkömmlinge des Angenommenen, auf welche die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt sich nicht erstrecken, behalten ihren bisherigen Familiennamen.

Motive 521, Protokolle 1052 f.

I § 1623.

Erlangt der Annehmende die elterliche Gewalt über den Angenommenen, so ist er verpflichtet, dem VormGerichte ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des Angenommenen einzureichen. Das VormGericht kann außerdem die im § 1547 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 bezeichneten weiteren Anordnungen treffen, wenn es dieselben im Interesse des Angenommenen für erforderlich erachtet. Die Vorschriften der §§ 1549 bis 1551 finden entsprechende Anwendung.

Ein Gleiches gilt, wenn in den Fällen des § 1621 die Mütter des Angenommenen zur elterlichen Gewalt gelangt.

Will der Annehmende eine Ehe schließen, so finden, wenn er die elterliche Gewalt über das Kind

II § 1643 Abs. 1.

Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichniß aufzunehmen und dem VormGerichte einzureichen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so kann ihm das VormGericht die Vermögensverwaltung entziehen. Die Entziehung kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

B. § 1738 (R. § 1736, G. § 1760).

Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichniß aufzunehmen und dem VormGerichte einzureichen; er hat das Verzeichniß mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1646 Abs. 2 Satz 2 [G. § 1611 Abs. 2] Anwendung.*)

Erfüllt der Annehmende die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung nicht, so kann ihm das VormGericht die Vermögensverwaltung entziehen. Die Entziehung kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

*) Die fettgedruckten Worte finden sich nur im G.

II § 1640 (B. § 1740, R. § 1738, G. § 1762).

Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auf die Abkömmlinge des angenommenen Kindes [des Kindes]. Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen nur, wenn der Vertrag zugleich [auch] mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen worden ist [wird].

II § 1641 (B. § 1741, R. § 1739, G. § 1763).

Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden ist [wird] nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes ist [wird] nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

hat, die Vorschriften der §§ 1548 bis 1552 entsprechende Anwendung.
Ist der Annehmende eine Frau, so finden die Vorschriften des § 1538 Abs. 1 Nr. 2, 3 und der §§ 1539—1543, 1558 entsprechende Anwendung.

II § 1643 Abs. 2 (B. § 1739, R. § 1737, O. § 1761).
Will der Annehmende, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, eine Ehe eingehen, so finden die Vorschriften der §§ 1560—1562 (O. §§ 1699—1713) Anwendung.

Motive 521 ff., Protokolle 1000, 1053 f., KomBericht 1269.

I § 1624 (II § 1644, B. § 1737, R. § 1735, O. § 1759).

Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet.
Motive 523 f., Protokolle 1053.

I § 1625.

Durch die Annahme an Kindesstatt werden, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt, die Rechte und Pflichten nicht berührt, welche zwischen dem Angenommenen und dessen Verwandten in Folge der Verwandtschaft bestehen.

II § 1645.

Die zwischen dem Kinde und seinen Verwandten durch die Verwandtschaft begründeten Rechte und Pflichten werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit sich nicht aus dem Gesetze ein Anderes ergibt.

B. § 1742 (R. § 1740, O. § 1764).

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Motive 525, Protokolle 1055.

I § 1626.

Der leibliche Vater und die leibliche Mutter verlieren die elterliche Gewalt über den Angenommenen. Sie erlangen dieselbe auch dann nicht, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden beendigt oder auf die elterliche Nutznießung beschränkt oder wenn die Annahme an Kindesstatt aufgehoben ist.

Das Gleiche gilt von der Pflicht und dem Rechte der leiblichen Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen.

II § 1646 (B. § 1743, R. § 1741, O. § 1765).

Durch die [Mit der] Annahme an Kindesstatt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde den Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden beendigt ist [endigt] oder wenn sie nach § 1565 Abs. 1 [oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Annehmenden] oder nach § 1655 [O. § 1677] ruht. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.

Motive 525 f., Protokolle 1055.

I § 1627.

Soweit die Vorschriften über die gesetzliche Unterhaltspflicht der Verwandten ein gesetzliches Erbrecht oder ein Pflichttheilsrecht zwischen dem Bedürftigen und dem Verpflichteten voraussetzen, kommt bei Anwendung jener Vorschriften die Vorschrift des § 1624 nicht in Betracht.

In Ansehung der Verpflichtung, dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen, soweit auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt sich erstrecken, den Unterhalt zu gewähren, haftet der Annehmende vor den leiblichen Verwandten des Angenommenen.

II § 1647.

Der Annehmende ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen, soweit sich die Wirkungen der Annahme auf sie erstrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet.

Soweit die Vorschriften über die Unterhaltspflicht der Verwandten ein Erb- oder Pflichttheilsrecht zwischen dem Bedürftigen und dem Verpflichteten voraussetzen, gilt bei der Anwendung dieser Vorschriften der Annehmende als erb- und pflichttheilsberechtigter.

B. § 1744 (R. § 1742, O. § 1766).

Der Annehmende ist dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet.

Der Annehmende steht im Falle des § 1591 (O. § 1611) Abs. 2 den leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie gleich.

Motive 526 f., Protokolle 1056.

I § 1628.

Im Annahmevertrage kann bestimmt werden, daß dem Annehmenden die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Angenommenen und daß dem letzteren ein Erbrecht oder ein Pflichttheilsrecht gegenüber dem Annehmenden nicht zustehen solle.

Im Uebrigen können die gesetzlichen Wirkungen der Annahme an Kindesstatt im Annahmevertrage nicht geändert werden.

II § 1648 (B. § 1745, R. § 1743, O. § 1767).

In dem Annahmevertrage kann die Nutznießung des Annehmenden am Vermögen des Kindes sowie das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.

Im Uebrigen können, vorbehaltlich der Vorschrift des § 1642 Abs. 2*) die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.

*) Die kursivgedruckten Worte finden sich nur im Entw. II.

Motive 527 ff., Protokolle 1056 f.

I § 1629.

Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Verhältniß kann durch Vertrag aufgehoben werden.

Der Vertrag muß zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen sowie denjenigen Abkömmlingen des letzteren geschlossen werden, auf welche die Wirkungen der Annahme sich erstrecken haben.

Ist der Angenommene verstorben, so kann die Aufhebung des zwischen dem Annehmenden und den Abkömmlingen des Angenommenen begründeten Verhältnisses auch durch einen zwischen diesen Abkömmlingen und dem Annehmenden zu schließenden Vertrag erfolgen.

In den Fällen des § 1621 ist, solange beide Ehegatten leben, zur Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Verhältnisses ein mit beiden Ehegatten zu schließender Vertrag erforderlich; nach dem Tode eines der Ehegatten kann die Aufhebung des zwischen dem anderen Ehegatten und dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen begründeten Verhältnisses durch einen zwischen dem anderen Ehegatten und dem Angenommenen sowie jenen Abkömmlingen zu schließenden Vertrag erfolgen; ist der Angenommene verstorben, so findet die Vorschrift des dritten Absatzes entsprechende Anwendung.

Auf den Vertrag über die Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Verhältnisses finden die Vorschriften des § 1612, des § 1613 Abs. 1, 2, des § 1615, des § 1616 Abs. 1 und der §§ 1617—1619 entsprechende Anwendung.

Motive 529 ff., Protokolle 1057 f., Denkschrift 1182.

I § 1630.

In Ansehung der Anfechtung des Annahmevertrages und des Vertrages über die Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Verhältnisses sowie in Ansehung der Anfechtung der nach den §§ 1606, 1609—1611 erforderlichen Einwilligung oder Genehmigung eines Dritten, in gleichen in Ansehung der Genehmigung des anfechtbaren Rechtsgeschäftes finden die Vorschriften des § 1612, des § 1613 Abs. 1, 2 und des § 1614 entsprechende Anwendung.

II § 1652.

Auf die Anfechtung des Annahmevertrages, auf die Aufhebungsvertrages, auf die Anfechtung der Einwilligung der in den § 1627, 1629 bezeichneten Personen sowie auf die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäftes finden die Vorschriften der §§ 1633, 1634 und des § 1636 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Motive 531, Protokolle 1058.

I § 1631.

Wenn Personen, welche durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, eine gegen das Verbot des § 1240 verstoßende Ehe schließen, so tritt mit Schließung der Ehe die Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt zwischen ihnen begründeten Verhältnisses kraft des Gesetzes ein.

Ist die Ehe aus einem anderen Grunde als wegen eines Formmangels bei der Eheschließung nichtig, so wird die dem einen Ehegatten über den anderen Ehegatten etwa zustehende elterliche Gewalt mit Schließung der Ehe verwirkt. Das Gleiche gilt, wenn die Ehe anfechtbar ist und angefochten wird.

Motive 531 f., Protokolle 1058.

II § 1649 (B. § 1746, R. § 1744, G. § 1768).

Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß kann wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden, dem angenommenen Kinde (dem Kinde) und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken.

Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so bedarf es der Theilnahme beider Ehegatten an dem Aufhebungsvertrage (so ist zu der Aufhebung die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich).

II § 1650 (B. § 1747, R. § 1745, G. § 1769).

Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Beteiligten das unter [zwischen] ihnen bestehende Rechtsverhältniß durch Vertrag aufheben. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 1639 (G. § 1757) Abs. 2 nach dem Tode eines der Ehegatten.

II § 1651 (B. § 1748, R. § 1746, G. § 1770).

Die für den Annahmevertrag und dessen Bestätigung [Die für die Annahme an Kindesstatt] geltenden Vorschriften der §§ 1631—1634 und des § 1637 (G. § 1741 Satz 2, §§ 1750, 1751, 1753 bis 1755) gelten auch für den Aufhebungsvertrag [die Aufhebung].

B. § 1733 (R. § 1731, G. § 1755).

Ist der Annahmevertrag oder die Einwilligung einer der in den §§ 1724, 1725 (G. §§ 1746, 1747) bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäftes die Vorschriften des § 1726 (G. § 1748) Abs. 2, des § 1728 (G. § 1750) Abs. 1 und des § 1729 (G. § 1751).

II § 1653 (B. § 1749, R. § 1747, G. § 1771).

Schließen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, der Vorschrift des § 1217 (G. § 1311) zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig oder ist sie anfechtbar und angefochten,*) so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einen Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

*) Die kursivgesetzten Worte stehen nur im Entw. II.

II § 1654 (B. § 1750, R. § 1748, G. § 1772).

[I fehlt.]

Durch [Mit] die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet in den Fällen des § 1639 (G. § 1757) Abs. 2 keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.

Protokolle 1058 f.

Feststellung familienrechtlicher Verhältnisse.

I § 1632 (II —, B. —, R. —, G. —).

Wird die Klage auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere erhoben, so wirkt das Urtheil, welches auf eine solche Feststellungsklage erlassen und noch während der Lebenszeit der Parteien rechtskräftig geworden ist, für und gegen Alle. Ein das Eltern- und Kindesverhältniss oder die elterliche Gewalt feststellendes Urtheil wirkt jedoch nicht gegen den Dritten, welcher das elterliche Verhältniss oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, sofern derselbe nicht an dem Prozesse Theil genommen hat.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf den Rechtsstreit, welcher die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstande hat.

Motive 532 ff., Protokolle 1059.

Dritter Abschnitt: Vormundschaft.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.

I § 1633.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die elterliche Gewalt auf elterliche Nutznießung beschränkt ist.

II § 1655 (B. § 1751, R. § 1749, G. § 1773).

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn er zwar unter elterlicher Gewalt steht, die Eltern aber*) weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

*) Die kursivgedruckten Worte stehen nur im Entw. II.

Motive 554 f., Protokolle 1159.

I § 1634.

Die Vormundschaft wird von dem VormGerichte von Amts wegen angeordnet.

Motive 554 f., Protokolle

II § 1656 (B. § 1752, R. § 1750, G. § 1774).

Das VormGericht hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen.

1059, Denkschrift 1184.

I § 1635.

Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. Wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist.
2. Wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist.
3. Der Großvater des Mündels von väterlicher Seite.
4. Der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Der Großvater von väterlicher Seite und der Großvater von mütterlicher Seite sind jedoch nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen an Kindesstatt angenommen ist, oder wenn das Kind, von welchem der Mündel abstammt, von einem Anderen an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen dieser Annahme auf den Mündel sich erstreckt haben, es sei denn, daß der Annehmende der Ehegatte des Vaters oder der Mutter des Angenommenen war.

Motive 555 ff., Protokolle 1059 f., Denkschrift 1184.

I § 1636.

Die Benennung des Vormundes von Seiten des Vaters oder der Mutter des Mündels kann nur durch letztwillige Verfügung erfolgen. Zur

II § 1657 (B. § 1754, R. § 1752, G. § 1774).

Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. Wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist.
2. Wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist.
3. Der Großvater des Mündels von väterlicher Seite.
4. Der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.

II § 1658 (B. § 1755 R. § 1753, G. § 1775).

Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht; er hat dieses Recht